

II.

Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union.

Von Pfarrer Dr. Wilhelm Noelle in Hagen.

II.

Die Ausführungen des ersten Theiles über das Verhältnis der beiden Konfessionen zueinander sollen im zweiten Teil durch den Verlauf der Dinge in den Einzelgemeinden belegt werden. Um eine gewisse Breite zu vermeiden, ist auf absolute Vollständigkeit verzichtet worden. Es folgen vielmehr nur einige typische Beispiele. — So hören wir hier von Kämpfen um die gemeinsame Benutzung der Kirche (Hennen, Wellinghofen, Breckerfeld, Herdecke) oder der Glocken (Iserlohn, Ramen, Hattingen), von einem dreifachen Simultaneum (Fröndenberg), von den Folgen einer Brandkatastrophe auf das Verhältnis der beiden Konfessionen zueinander (Breckerfeld, Hamm), von Friedhofstreitigkeiten (Lüdenscheid, Hagen, Wetter), wie von Kämpfen um öffentliche Aemter unter dem Gesichtspunkte des innerevangelischen Gegensatzes (Hamm, Dortmund, Hattingen). — Eine besondere Rolle spielen auch die Kollationsstreitigkeiten zwischen Gemeinde und andersgläubigem Patron (Halver) oder auch zwischen Gemeinde und Patron gleichen Glaubens (Hattingen) sowie zwischen Gemeinde und Stift (Fröndenberg, Bevelsberg, Herdecke). — Auch bezüglich der Stellung der einzelnen Gemeinden zur Union stellen sich besondere Typen heraus: an manchen Orten hatte man nur auf eine Möglichkeit der Verschmelzung beider Gemeinden gewartet (Unna, Hamm); anderwärts traten beide Gemeinden der Union bei, ohne sich indessen zu vereinigen (Ramen, Wellinghofen); in Wetter wird sogar von einer vorübergehenden Vereinigung berichtet; hier und da hat auch die französische Regierung die Vereinigung herbeizuführen gesucht (Hagen, Bevelsberg).

Bei dem starken Zusammenwirken der mannigfaltigsten Momente in den einzelnen Gemeinden ist es schwierig, diese der einen oder anderen Gruppe einzugliedern. Wir halten uns daher im folgenden an die Einteilung nach Kreissynoden.

I. Kreissynode Iserlohn.

1. Iserlohn.

In den alten Kirchen Iserlohns wurde seit den Tagen der Reformation lutherischer Gottesdienst gehalten. Ueber die reformierte Gemeinde berichtet Giffenig¹⁾ im Jahre 1802: „Die reformierte Kirche ist im Jahre 1718 erbaut, und zu diesem Behuf von dem Hospital einige hundert Thaler hergegeben worden. Es ist ein Prediger und ein Schullehrer, welche von Zeit zu Zeit Verbesserungen aus dem aerario ecclesiastico erhalten, daselbst: ersterer in der Person des Pastors Hofius und letzterer des Rektors Stevens, zween würdige Männer. — Die Kirchenrechnung wird von dem Konsistorium der Regierung eingesandt.“

Die Gemeinde hatte anfangs noch keine eigenen Prediger. Von 1709 an wurde sie durch den Pastor der reformierten Gemeinde Wickede, Christoph Schanz, bedient, der alle Vierteljahre nach Iserlohn kam und oft „den dritten Tag“ in der Stadt verweilte. Der erste in der Gemeinde wohnende Pastor war Friedrich Wilhelm Hugenholz aus Wetter seit 1718.

Ueber einen erbitterten Glockenstreit mit der lutherischen Gemeinde berichtet die lutherische Festschrift von 1912²⁾. Im Jahre 1767 beschwert sich die reformierte märkische Synode, daß man ihr bei ihrer Tagung in Iserlohn die Glocken verweigert hätte. Auf den folgenden Synoden wird die Angelegenheit aufs neue behandelt. 1770 wird eine Verfügung von Berlin vorgelesen und beschlossen, zum Besten der bedrängten Gemeinde alles Mögliche zu tun. Im folgenden Jahre wird beschlossen, sich mit der Regierungsverfügung zu begnügen, obwohl diese offenbar nicht ganz den Wünschen der Synode entsprechen hatte. Doch blieb ein Stachel zurück. Als im Jahre

¹⁾ Giffenig, Stadt Iserlohn, S. 103.

²⁾ Festschrift Rothert — zur Nieden, S. 79.

1772 Iserlohn als nächster Tagungsort angefezt wurde, wurde als Text für die Synodalspredigt Ps. 74, 22 bestimmt: „Mache dich auf, Gott, führe deine Sache; gedenke der Schmach, die dir täglich von den Toren widerfährt...“ Im Protokoll heißt es: „Hierbei wird erinnert, nach allergnädigster Verordnung in Ansehung der Zeit die Predigt zu halten.“ — 1831 hatte die reformierte Gemeinde den Unionsritus noch nicht angenommen. Die Vereinigung der drei Iserlohner Gemeinden (luth. ob. Stadtkirchengemeinde, luth. Kirchspielsgemeinde und ref. Gemeinde) zur evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn erfolgte erst im Jahre 1931.

2. A l t e n a.

In den erbitterten Kämpfen, die sich während der zwanziger Jahre des siebzehnten Jahrhunderts in Altena abgespielt hatten, hatten die Lutheraner den Sieg davongetragen und sich den ausschließlichen Besitz der Kirche gesichert. Die Reformierten ließen sich durch Prediger aus Plettenberg und Berdohl in Privathäusern ihre Gottesdienste halten. Bei den amtlichen Zeugenvernehmungen im Jahre 1666 machten sie einen letzten Versuch, ihre Ansprüche zu behaupten. Das Protokoll berichtet von bewegten Verhandlungen³⁾. Zwischen dem Bürgermeister und dem kurfürstlichen Hochgrafen Georg Grüter kommt es hiernach am 1. Juni 1666 zu einer heftigen Szene, da der erstere die von Grüter angegebenen reformierten Zeugen nicht vorgeladen hat. Schon am Tage vorher hatten Bürgermeister und Rat berichtet, daß „Johann Romberg von 1607—24 hier lutherischer Pastor und Johann Struwäus, der als lutherischer Pastor in Lennep gestorben, lutherischer Diakonus gewesen“ sei. Ueber den Hochgrafen beklagt sich der Rat zum Schluß, daß er „nach seiner kizlichen Natur und friedhassigen Gewohnheit“ den Rat beim Kurfürsten anzuklagen vorhabens sein solle. Er habe nur für sein Gericht Wiblingwerde zu berichten; für Altena stehe es dem Rat zu. In der Tat beklagt sich Grüter auch bei der Regierung und schreibt, die Lutheraner hätten „nach ihrer Inklination“ ausgefagt „gegen besser Wissen und Gewissen“. Die Zeugen

³⁾ Rothert, Jb. 1902, S. 92 f.

hatten am 17. Juni einstimmig berichtet: es sei lutherische Religion in Altena gewesen und auch trotz Streits mit den Reformierten geblieben; der Heidelbergische Katechismus sei nicht gebraucht, und als Schlüter es versucht, sei er entsetzt. Die damaligen Prediger Hermeling und Krane hätten sie gekannt, Krane sei reformiert gewesen und die Gemeinde mit ihm betrogen, beide seien als lutherisch berufen. — So blieben die Lutheraner im Besitz der Kirche. Immerhin gelang es dem kurfürstlich-brandenburgischen Hoch- und Freigrafen in Altena und Richter in Neuenrade Simeon v. Dieft, die reformierte Gemeinde in den Besitz der zur sogenannten Klusenkapelle gehörigen Renten in Höhe von 42 Talern zu bringen⁴⁾. Im Jahre 1667 kaufte die Gemeinde zur Abhaltung ihrer Gottesdienste für 1200 Taler das „Scharfenhaus“, auch „Secking'sches Haus“ genannt. Es gelang der Gemeinde, die Bestimmung des Hauses so lange geheimzuhalten, bis der Kauf getätigt und von der kurfürstlichen Regierung bestätigt war. Als jedoch das Vorhaben der Reformierten unter den Lutheranern bekannt wurde, wurde von seiten der Verkäufer der Versuch gemacht, den Verkauf rückgängig zu machen. Ein längerer Prozeß darüber wurde zu Gunsten der Reformierten entschieden. Die Niederschriften befinden sich im Archiv der reformierten Gemeinde Altena und sind im Anhang im Auszuge abgedruckt⁵⁾. Am Palmsonntag 1668 fand in dem Predigthaus der erste reformierte Gottesdienst statt, „wo dann“, so erzählt der Pfarrer Leusmann, der erste Prediger der Gemeinde, „gesungen ist der 118. Psalm ganz aus“.

Im Jahre 1736 stellte es sich als notwendig heraus, daß die Prediger und Konsistorien der beiden Gemeinden einen Kontrakt darüber schlossen, wie es in zweifelhaften Fällen mit den an die Pfarrer der einen oder anderen Gemeinde zu entrichtenden Stolgebühren gehalten werden solle. Auch dieser Kontrakt befindet sich im reformierten Pfarrarchiv⁶⁾.

Wenngleich im siebzehnten Jahrhundert wohl kaum in einer Stadt die Kämpfe zwischen Lutherischen und Refor-

⁴⁾ Anhang, Urk. Nr. 2.

⁵⁾ Anhang, Urk. Nr. 3.

⁶⁾ Anhang, Urk. Nr. 4.

mierten so erbitterte Formen angenommen hatten wie in Altena, zeigten sich doch im achtzehnten Jahrhundert beachtenswerte Annäherungen. Als im Jahre 1738 die lutherische Gemeinde zum Neubau ihrer Kirche schritt, nahm sie die christbrüderliche Liebe der Reformierten so weit in Anspruch, daß sie sich von ihr erbat, ihre Gottesdienste in der reformierten Kirche halten zu dürfen. Solcher Dienst ist später noch öfter gegenseitig beansprucht und geleistet worden. — Wie wir schon hörten, war die lutherische Gemeinde Altena die erste, die das unierte Gesangbuch einführte (am 1. Advent 1834)⁷⁾.

Im Jahre 1840 machten die beiden Presbyterien einen Versuch, die beiden Gemeinden zu einer unierten zu verschmelzen. Der Unions- und Kombinationsvertrag⁸⁾ war schon vollständig ausgearbeitet, von den Presbyterien genehmigt und den Gemeinden zur Annahme vorgelegt worden. Seine Durchführung scheiterte aber, wie es heißt, an dem Widerspruche vieler Glieder der reformierten Gemeinde. Ueber das beiderseitige Verhältnis im neunzehnten Jahrhundert findet sich unter den Akten der reformierten Gemeinde noch folgende Notiz vom März 1865: „Das Verhältnis zur lutherischen Gemeinde ist gegenwärtig das erwünschteste und beste. Alle freie Vereinstätigkeit wird von den Pfarrern und Gliedern beider Gemeinden gemeinsam geübt. Insbesondere werden für beide Gemeinden gemeinschaftliche monatliche Missionsstunden, wie auch in der Passionszeit gemeinschaftliche Wochengottesdienste gehalten, welche der Pfarrer der reformierten Gemeinde abwechselnd mit denen der lutherischen Gemeinde hält. — Auch der Geburtstag Seiner Majestät des Königs wird jährlich von beiden Gemeinden gemeinschaftlich mit besonderem Gottesdienst und Predigt in der lutherischen Kirche gefeiert. — Der Herr Jesus Christus, welcher das Haupt ist, lasse unsere beiden evangelischen Gemeinden zu Altena fernerhin erbaut werden zu einer Behausung Gottes im Geiste und beide zusammengehalten werden — auch bei verschiedenen Bekenntnissen — durch das Band des Friedens in Einigkeit des wahren Glaubens!“

⁷⁾ Heppe R. G., S. 338.

⁸⁾ Anhang, Urk. Nr. 5.

3. Die ehemals Limburgischen Gemeinden.

Auch in der ehemaligen Grafschaft Hohenlimburg hatte die Reformation anfangs ohne Zweifel lutherisches Gepräge. Im Laufe der Zeit wurde jedoch unter dem Einfluß der reformierten Landesherrschaft (Bentheim-Tecklenburg) in allen Kirchen außer der Stiftskirche in Elsey das reformierte Bekenntnis eingeführt. Zu dem Kirchspiel Elsey gehörte auch der Ort Limburg mit dem Schlosse und seiner Kapelle. Um 1748 löste der Graf diesen Zusammenhang und erbaute 1749 in Limburg eine reformierte Kirche. Das lutherische Elsey schloß sich an die märkische lutherische Synode an. Die reformierten Gemeinden Limburg, Berchum, Ergste, Destrach, Hennen, Wiblingwerde und Westhofen-Syburg bildeten eine selbständige Klasse, für welche zunächst die Tecklenburger Ordnung des Grafen Arnold vom Jahre 1588 galt. Eine besondere Ordnung erließ Graf Friedrich Moriz Kasimir am 16. Februar 1682. Die verbesserte Gestalt von 1727 findet sich bei Jacobson⁹⁾. Die Klasse Limburg war zeitweise an das reformierte Ministerium der Mark, zeitweise an die Synode von Tecklenburg angeschlossen. Seit 1817 gehört sie zur Synode Iserlohn.

In H e n n e n¹⁰⁾ kam es 1733 nach einem jahrzehntelangen Streit um den ursprünglichen Bekenntnisstand zur Abtrennung einer lutherischen Gemeinde. Die ersten evangelischen Prediger waren auch hier ohne Zweifel lutherisch gewesen. Nach der Darstellung bei von Steinen soll der Vikar Johann Eichelberg im Jahre 1667 die Hostien gebrochen und schließlich statt derselben das reformierte Brot eingeführt haben. Es läßt sich indessen urkundlich nachweisen, daß die Familie Eichelberg schon lange vor dem erwähnten Johann reformiert war. Schon um die Mitte des Jahrhunderts muß sich der reformierte Kultus unter dem Schutze der Regierung durchgesetzt haben. Eine starke lutherische Strömung muß jedoch ohne Unterbrechung fortbestanden haben, bis sie im Jahre 1733 nach erbitterten Kämpfen zur Gründung einer eigenen Gemeinde führte.

Als am 23. August 1724 einer der beiden reformierten Pastoren, Franz Adolphi, gestorben war, erteilte König

⁹⁾ Jacobson, Urkunden, S. 442 ff.

¹⁰⁾ B.-Heppe (Gem.), S. 55 ff. Henniges, S. 31 ff. v. Steinen IV, Stück XXXI, S. 1377 ff.

Friedrich Wilhelm I. am 28. Februar 1726 als Kollator der Stelle der clevischen Regierung den Befehl, einen lutherischen Pfarrer an seine Stelle zu berufen und das Simultaneum in der Kirche einzuführen. Die Regierung gab den lutherischen Gemeindegliedern auf, einen Pfarrer zu wählen und zur Bestätigung zu präsentieren. Die Wahl fiel auf den Feldprediger Mark Anton Leverks aus Soest. Als dieser nach Rheda kam, um die Bestätigung nachzusuchen, erhielt er nach dreitägiger Wartezeit den Bescheid: „Ihre Hochgräflichen Gnaden könnten nicht darein willigen, daß ein evangelisch-reformiertes Pastorat in deren Landen von einem lutherischen Pastor bekleidet werde.“ Auf eine Beschwerde der Lutherischen hin befahl die Regierung zu Cleve am 11. April 1726 dem Richter König in Schwerte, daß er ungesäumt und nötigenfalls armata manu die Einführung des Leverks veranlassen solle. Diese erfolgte am 18. April am Gründonnerstag „ohne Tumult und Opposition“.

Als Leverks schon nach zwei Jahren starb, entbrannte der Streit aufs neue, indem die Reformierten beide Pfarrstellen wieder für sich beanspruchten. Da ihr Pfarrer Herminghausen fast zur gleichen Zeit gestorben war, wählten sie die beiden Brüder Johann Peter und Jobst Mintert, während die Lutherischen kurz vorher an die Stelle des Leverks den Kandidaten Hermann Diedrich Cramer aus Werdohl gewählt hatten. Zunächst gelang es den Lutherischen, einen Befehl zu erwirken, der der Regierung in Cleve aufgab, die Kollation zu erteilen. Indes auf die Gegenvorstellungen der reformierten Synode in Berlin erhielten die beiden von der reformierten Gemeinde gewählten Brüder von der Regierung in Berlin die Kollation und vom Grafen in Rheda die Konfirmation. An der Mitbenutzung der Kirche wurden die Lutherischen, die sich künftig auswärtige Prediger kommen ließen, durch Waffengewalt gehindert, so daß sie auf der südlich des Dorfes gelegenen Waldemei ihren Gottesdienst hielten. Durch persönliche Vorstellung in Berlin erreichte Cramer, daß der König am 11. Februar 1729 an die Regierung in Cleve die Ordre erließ, ihn zum lutherischen Prediger in Hennen zu konfirmieren. Doch noch sollte das Ziel nicht erreicht sein. Im selben Jahre schloß der König mit dem Reichsgrafen von Bentheim-Tecklenburg den so-

genannten Tecklenburgischen Vergleich, nach dem es mit den kirchlichen Verhältnissen in dem Stande belassen werden sollte, wie es am 1. Januar 1624 gewesen war. Bei der Ermittlung dieses status quo kam es zu widersprechenden Aussagen und langwierigen Verhandlungen¹¹⁾. 1733 endlich wurde der Streit beigelegt, indem durch das hochgräfliche Decisum vom 17. August das simultaneum religionis exercitium eingeführt wurde. Den Lutherischen wurde die erste Pfarrstelle zuerkannt und die Stellung der beiden Gemeinden zueinander, namentlich in Beziehung auf die Stolgebühren, geregelt. — Noch heute findet in der alten Kirche zu Hennen allsonntäglich lutherischer und reformierter Gottesdienst statt.

II. Kreisynode Lüdenscheid.

1. L ü d e n s c h e i d¹²⁾.

In der alten Kirche zu Lüdenscheid, die schon 1072 urkundlich erwähnt ist, fand die lutherische Reformation im Jahre 1563 durch den Pastor Clemens Lüdemar und dessen Kaplan Johann Rosarius oder Rosenkranz Eingang, indem diese im Gottesdienst die Lieder Luthers einführten. Reformierte Gottesdienste fanden erst seit 1705 statt. Eine reformierte Gemeinde bildete sich erst im Jahre 1724, als den Reformierten der Stadt und Umgegend nach einem Rescript der Regierung in Cleve vom 14. August die Erlaubnis zuteil wurde, sich zu einer Gemeinde unter einem ordinierten Prediger zu verbinden. Die Amtshandlungen hatte bisher der Pastor zu Hülfscheid verrichtet, während Kandidaten die Kanzelvorträge und Katechisationen gehalten hatten. Schon im Jahre 1705 war den Reformierten von seiten der Lutherischen die Kreuzkapelle zum gottesdienstlichen Gebrauch unter der Bedingung übertragen worden, daß die Lutheraner die Renten derselben und das Recht behielten, ihren damals noch üblichen Freitagsgottesdienst in der Kapelle zu halten, wogegen sie die Unterhaltungskosten übernahmen¹³⁾. Auch wurde den Reformierten die Mitbenutzung des Kirchhofs zugesichert, worum sich jedoch im

¹¹⁾ v. Steinen IV, Stück XXXI, S. 1397.

¹²⁾ F. S. Schumacher, Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid; B.-Seppe (Gem.), S. 210 ff.

¹³⁾ Anhang, Urk. Nr. 6.

Jahre 1724 ein heftiger Streit entspann, der bis zum Jahre 1727 dauerte. Ueber diesen Streit, der immer wieder bei Begräbnissen zu widerwärtigen Szenen führte, hat sich im Staatsarchiv zu Münster reichliches Material gefunden, das im Anhang¹⁴⁾ wörtlich wiedergegeben ist.

Man einigte sich schließlich dahin, daß den Reformierten ein hinter der Kapelle liegender Raum von 30 Fuß Länge und 70 Fuß Breite eigentümlich abgetreten wurde. Der hierauf angelegte Kirchhof ist am 23. Oktober 1729 bei der Beerdigung eines Kindes eingeweiht worden. Von 1729 bis 1815 bestand auch eine besondere reformierte Schule¹⁵⁾.

Während des Siebenjährigen Krieges hatten die Franzosen in der Kapelle ein Heumagazin eingerichtet. Nach dem Hubertusburgerfrieden (1763) ließ der Magistrat das Gotteshaus auf seine Kosten wieder herstellen und gab es der reformierten Gemeinde wieder zurück. Abgesehen von einem Streit um die Leistung der Handdienste bei der Errichtung der lutherischen Schule im Jahre 1777¹⁶⁾ haben die beiden Gemeinden bis zu ihrer Vereinigung im Jahre 1823 in bester Eintracht nebeneinander gelebt.

2. Halver¹⁷⁾.

Ein Blick in die Entwicklung der Dinge in Halver zeigt uns ein Beispiel, wie der Bekenntniswechsel der Gutsherrschaft zum Anlaß der konfessionellen Spaltung der Gemeinde und der daraus sich ergebenden Kämpfe werden konnte. Im Jahre 1583 war die Gemeinde lutherisch geworden. Vereinzelte Reformierte traten um 1700 auf. Meist waren es Schmiede aus dem Bergischen und dem Siegerlande, die durch die uralte Eisensfabrikation nach Halver gezogen worden waren. Eine bedeutsame Stärkung erhielten sie, als etwa zur gleichen Zeit die Ritterfamilie von Edelkirchen vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis übertrat. Bis dahin hatte auf der Hauskapelle der Vikar der lutherischen Pfarrkirche den Gottes-

¹⁴⁾ Anhang, Urk. Nr. 7.

¹⁵⁾ Sattler, Bilder aus der Gesch. d. evang. Volksschule der Stadt Lüdenscheid.

¹⁶⁾ Anhang, Urk. Nr. 8.

¹⁷⁾ Dresbach, Chronik und Urkundenbuch der Kirchengemeinde Halver; Rothert Jb. 1916, S. 158 ff.

dienst gehalten. Nach dem Uebertritt ließen die Herren von Edelkirchen den Gottesdienst von reformierten Kandidaten halten, während die benachbarten reformierten Prediger von Radevormwald, Breckerfeld und Lüdenscheid die Sakramente austeilten. Die Kapelle auf Haus Edelkirchen sollte zu gleichen Teilen von dem Gutsherrn und der (luth.) Pfarrgemeinde erhalten werden. Hierüber entstand ein heftiger Streit zwischen den beiden Parteien, der um 1720 die völlige Verwahrlosung der Kapelle im Gefolge hatte. So wurde der reformierte Gottesdienst vorübergehend nach Haus Heide verlegt und von 1730 an der Bau einer eigenen Kirche geplant. Im gleichen Jahre entstand ein heftiger Kampf zwischen dem Herrn von Edelkirchen auf Haus Heide und der lutherischen Gemeinde um die Wiederbesetzung der vakanten lutherischen Pfarrstelle. Dem ersteren gelang es, unter Vorschubung eines angeblichen Denominationsrechtes, das bei der Wahl des Predigers Eckstein nicht berücksichtigt worden sei, daß die Bestätigung derselben von der Regierung als „erschlichen“ abgelehnt wurde. Schon nach zwei Tagen erkannte diese jedoch den wahren Sachverhalt, zog die Kassation zurück und gab der Wahl die Bestätigung. Erbittert über die Niederlage betrieb der Herr von Edelkirchen um so eifriger den Bau der Kirche für die Reformierten. Da es jedoch an Mitteln fehlte, machte man den Versuch, bei den Lutherischen das ius simultanei zu erlangen, was denn auch durch ein königliches Reskript zugestanden wurde. Das wäre für die Lutherischen die schlimmste Lösung gewesen, die sie sich hätten denken können. Nach einem heftigen Prozeß bequemten sie sich im Jahre 1733 auf Vorschlag des Kgl. Obergerichtsbereichs zu einem Vergleich, der freilich sehr hohe Opfer von ihnen forderte, aber ihnen jedenfalls den Alleinbesitz der Kirche sicherte. In diesem Vertrage verzichteten die Reformierten auf den Mitgebrauch der lutherischen Kirche. Ihre Sitze in der Kirche und ihre Begräbnisplätze auf dem lutherischen Friedhofe durften sie behalten und ihre Leichen unter Gesang bis an die Friedhofstreppe bringen. Leichenpredigten auf dem Friedhofe oder in der (luth.) Kirche durfte nur der lutherische Prediger halten; auch hatte dieser allein das Recht, das Läuten der Glocken und Singen auf dem Friedhofe zu veranlassen. — Die Lutherischen mußten zum Bau der reformierten Kirche bei-

tragen durch Schenkung eines Grundstückes für Kirche, Pfarrhaus und Friedhof, durch Stiftung von 300 Rtlrn. und durch Verzicht auf ihren Anteil an den Renten der Kapelle zu Edelkirchen sowie auf das Gut Dege. Damit war nach erbittertem Kampfe der Friede hergestellt. 1742 konnte die reformierte Kirche eingeweiht werden. 1783 sahen sich auch die Lutherischen zum Bau einer neuen Kirche genötigt, nachdem die alte, die urkundlich 1130 zuerst erwähnt ist, baufällig geworden war. Während des Neubaus stellten ihnen die Reformierten ihre Kirche zur Mitbenutzung bereitwilligst zur Verfügung.

Der Wunsch nach einer Vereinigung beider Gemeinden war schon um 1830 laut geworden, zumal beide der Union bereits beigetreten waren. Der erste Annäherungsversuch wurde von den Reformierten im Anschluß an eine Kirchenvisitation im Jahre 1838 gemacht. Eine Kombinationsurkunde wurde entworfen, doch scheiterte ihre Annahme an dem hartnäckigen Widerspruch des reformierten Pastors Denninghof und eines lutherischen Presbyters. Denninghof entfernte sich aus der Sitzung, als man seinem Antrage, nach seinem Ableben seiner Witwe eine jährliche Pension von 150 Talern zu bewilligen, nicht entsprochen hatte. Erst 1847 kam die Vereinigung der Gemeinden zustande, nach der der reformierte Gottesdienst aufhörte.

III. Kreisynode Unna.

1. Unna.

In der Stadt Unna, die schon seit den Tagen der Reformation die Hochburg des Luthertums in der Mark war, hatte sich schon vor dem 30jährigen Kriege eine reformierte Gemeinde gebildet, die ein reges kirchliches Leben entfaltet haben muß. Kennzeichnend für den Wettstreit der beiden Gemeinden und ihrer Prediger ist ein Bericht, den Rothert auf Grund der Akten im Kirchenarchiv zu Unna über den reformierten Prediger Botthorn¹⁸⁾ gibt: Er vergißt nicht, zu bemerken, wenn Evangelische (Lutherische) an seinen Beerdigungen teilnehmen und gar zur Leichenrede in seine Kirche kommen und füt wohl

¹⁸⁾ Rothert Jb. 1904, S. 132 f.

hinzu: Deus agglutinet corda illorum. Er vergißt nicht, zu bemerken, wenn gar einer der Stadtpastoren bei solcher Gelegenheit in seine Kirche kommt, und hat wohl im stillen den Wunsch, die Zuhörenden für seine Gemeinde zu gewinnen. Dagegen mißbilligt er es höchlichst, wenn Haver — der lutherische Pastor — seine Gemeinde hart straft, daß sie seinen Leichenpredigten zuhöre. Wenn aber einer seiner „Herren Brüder“ gegen die Lutherischen nachgiebiger ist, als er für Recht hält, dann hält er mit seinem vollen Zorn nicht zurück. Im Jahre 1625 hat ein reformierter Bräutigam sich durch seinen Schwiegervater, „welcher ein grober Lutheraner ist“, dahin bringen lassen, sich durch Herrn Haver trauen zu lassen, „welches doch keiner von unseren Religionsverwandten getan hat, sondern sind alle beständig geblieben, ohne diesen alten Narren, welcher um eines losen Weibes willen sich hat verführen lassen.“ — Als der Schulte zu Afferde reformiert wird, sagen die Lutheraner, „er habe sich nur zum Schein ergeben“. Dagegen bezeugt Botthorn, er sei übergetreten, „weil er bei den Ubiquitisten (Spottname der Lutheraner) nicht gehen wollen, auch mit Nichten durch H^C Havers prächtige Worte, den Himmel allenthalben zu sein, nicht glauben wollen, sondern weil er nicht hat lesen können, sich fest an die Hauptstücke der christlichen Religion gehalten, welches Havern sehr verdrossen, der ihn gröblich abgekappt“.

Auch die lutherische Stadtgemeinde muß ein reges Leben gezeigt haben. In ihr waren Philipp Nicolais Lieder „Wachet auf, ruft uns die Stimme“ und „Wie schön leuchtet der Morgenstern“ entstanden. Im Jahrbuch für evang. Kirchengeschichte Westfalens¹⁰⁾ findet sich ein sechs Seiten langer Bericht aus den „Hilaria evangelica“ des Konsistorialrates Ernst Salv. Cyprian zu Gotha über eine überaus erhebende Reformationsjubelfeier im Jahre 1717. — Die beiden Kirchengemeinden schlossen sich schon 1820 zusammen.

2. R a m e n.

In Ramen bestand lange Zeit hindurch die größte reformierte Gemeinde der Mark. Aber auch die kleine lutherische

¹⁰⁾ Rothert Jb. 1908, S. 135 ff.

Gemeinde hat sich unter schwerem Kampf lange zu behaupten gewußt²⁰⁾. Noch im Jahre 1781 beschwert sich die lutherische Klasse Unna-Kamen, daß man ihr bei ihrem Konvent zu Kamen sowie bei der Ordination des dortigen Predigers Woll von seiten der Reformierten das Geläute versagt habe, obwohl die Lutherischen zu den Glocken beigetragen hätten und auch bei Reparaturen an den Gebäuden der Reformierten Handdienste leisteten. Es fehlt nicht der Hinweis auf Hagen und Schwelm, wo die Lutherischen weit toleranter seien und nicht glaubten, ihre Glocken zu entweihen, wenn sie den Reformierten zu ihren Klassikal- und Synodalkonventen auf Ersuchen einläuteten²¹⁾. „Synodus ersucht daher Dom. Inspektorem, die hochlöbliche Regierung in Cleve allerunterthänigst zu ersuchen, denen Reformierten zu Camen tolerantere Gesinnung anzuraten.“

Noch im neunzehnten Jahrhundert ist es in Kamen zu Spannungen zwischen beiden Gemeinden gekommen²²⁾. Nach dem 1850 erfolgten Tode des lutherischen Pastors Hoffbauer wurde die Pfarrstelle nicht wieder besetzt, sondern allerlei Versuche gemacht, die lutherische Gemeinde mit der reformierten zu einer evangelischen Gesamtgemeinde zu verschmelzen. Obwohl beide Gemeinden für sich die Union angenommen hatten, traten im Laufe der Jahre 89 z. T. recht begüterte Familien von der lutherischen zur reformierten Gemeinde über. Dem zähen Zusammenhalten des zurückgebliebenen Teiles, der etwa nur noch ein Drittel des ursprünglichen Bestandes ausmachte, gelang es, im Jahre 1862 die Bestellung eines Pfarrverwesers durchzusetzen. Nach dessen Fortgang im Jahre 1868 wurde der Gemeinde die Wahl eines Pfarrers wieder gestattet. — Die Vereinigung der beiden Gemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Kamen ist erfolgt am 1. Mai 1920 und war eine unmittelbare Folge der Revolution von 1918. Das lutherische Kirchengebäude blieb erhalten und wird weiterhin zu Gottesdiensten benutzt wie auch die große reformierte Kirche, die wegen ihres alten, schiefen Turmes weithin bekannt ist.

²⁰⁾ Rothert Jb. 1909/10, S. 1.

²¹⁾ Anhang, Urk. Nr. 9.

²²⁾ B.-Seppe (Gem.), Anhang von 1890, S. 26.

3. Fröndenberg²³⁾.

Von einem dreifachen Simultaneum weiß die Geschichte von Fröndenberg zu berichten. Schon im sechzehnten Jahrhundert war das Zisterzienser-Kloster in ein adeliges freiweltliches Stift verwandelt worden. Seitdem hielten Katholiken und Lutheraner in der Stiftskirche ihren Gottesdienst. Bei den amtlichen Erkundigungen von 1664—67 stellte sich heraus, daß auch die Reformierten starken Eingang daselbst gefunden hatten. Die katholischen Stiftsjungfern sagten aus: „Zur Zeit sind sieben katholische Stiftsjungfern vorhanden, reformierte neben der Aebtissin sind elf, lutherische nur fünf. Es muß eine solche Gleichheit eintreten, daß fortan von jeder Konfession acht Kapitularinnen vorhanden sind. Die vorige Aebtissin war lutherisch, die jetzige, eine von Plettenberg, reformiert. Bei der nächsten Wahl muß eine katholische Aebtissin gewählt werden“²⁴⁾. — Auch unter den Gemeindegliedern gab es Reformierte, so daß es zur Bildung einer Gemeinde und im Jahre 1675 zur Anstellung eines reformierten Stiftspredigers kam. Durch einen Vergleich von 1688 wurden auch die Reformierten in das Simultaneum aufgenommen.

Seit 1811 mußte der lutherische Prediger auch die Nachbargemeinde Bausenhagen mitversehen. An den Sonntagen, an denen er daselbst predigte, nahmen die Lutherischen in Fröndenberg am Gottesdienst der reformierten Gemeinde teil. Nach dem Tode des lutherischen Pastors Herdikerhoff im Jahre 1831 wurde dessen Stelle einstweilen nicht wieder besetzt, sondern der reformierte Pastor Schneider mit ihrer Verwaltung beauftragt, der auch Bausenhagen mitversehen mußte. Letzteres erhielt 1837 wieder einen eigenen Pfarrer, indem Schneider ganz nach dort versetzt wurde. In Fröndenberg wurden bei dieser Gelegenheit beide Gemeinden vereinigt und erhielten einen neuen Pfarrer in der Person Diedrich Overbecks.

4. W i c k e d e.

Auch in Wickede vereinigten sich die beiden Gemeinden, die vorher das Simultaneum in der Kirche gehabt hatten, im Jahre

²³⁾ B.-Seppe (Gem.), S. 107 f.

²⁴⁾ Witt. Jb. 1900/01, S. 168.

1838 zu einer evangelischen Gemeinde. Nach dem Tode des reformierten Pastors Zahn im Jahre 1858 ist dessen Stelle nicht wieder besetzt worden.

II. Teil (spezielle Darstellung).

Vorbemerkung.

	Seite
I. Kreisynode Iserlohn	
1. Iserlohn	49
2. Altena	50
3. Die ehemals Limburgischen Gemeinden	53
II. Kreisynode Lüdenscheid	
1. Lüdenscheid	55
2. Halver	56
III. Kreisynode Unna	
1. Unna	58
2. Ramen	59
3. Fröndenberg	61
4. Wickede	61

III.

Urkunden-Anhang.

Aus den Protokollen der Classis Ruhralis.

Urkunde Nr. 1.

Castrop 1721, Mai 14.

2) klagte Hr. Hohdahl, daß sowohl der jüngsthin verstorbene als auch jetziger ev.=luth. Prediger zu Wattenschede seiner Gemeinde einige Söhne, von welchen der Vater reformiert und die Mutter lutherisch wäre, ganz arglistigerweise entzogen hätte, durch der Mutter Beyrathigkeit ohne des Vatters Vormiffen, indeme sie erwähnte Söhne ante annos discretionis, da sie kaum 9, 10 Jahre alt gewesen, nicht nur öffentlich professionem fidei thun lassen, sondern auch ad Communionem admittiret, mit hinzugefügter Bitte, daß solches Verfahren einem p. Synodo möchte werden hinterbracht, damit von demselben bey Sr. Rgl. Maj. umb allerergste Remedirung angestanden würde.

Urkunde Nr. 2.

Des Pastors Wilhelm Henrich Leusman Bericht über die Anfänge der reformierten Gemeinde in Altena.

Nach dem Original im Archiv der reformierten Gemeinde Altena.

. . . es ist aber vorher der öffentliche Gottesdienst und Predigtamt fast bei zweien Jahren gehalten worden in Hrn. Georgen Holzbrincken Behausung, . . .

bis die anwesende Belieder der kleinen Heerde einmütig bei sich beschloffen und vereinbaret, ein Haus zu kaufen, darinnen öffentlich geprediget und der Gottesdienst jederzeit gebühlich bei anwesender Versammlung verrichtet würde.

Wegen der Lutheraner, als welche hieran so viel möglich hinderlich sein würden, mußte das Führnehmen stillgehalten, fürsichtig und behutsam verfahren werden, damit der Reformirten Zweck nicht offenbar (werde). Machten derowegen einen auf namens Henrichen Scholten, igo Bürgern in Wesell (der auf den heutigen Tag deswegen hieselbst noch der Kirchen-Scholten genannt wird), fürgebend, daß er Sinnes wäre, den Drahthandel zu treiben und aufzukaufen; erkundigte sich des-

wegen nach einem großen und zu solchem Handel dienlichen Hause. Da aber kein bequemes gefunden werden konnte, als damaligen Hrn. Arnolden Heckings am Markt gelegenes Wohnhaus sampt dazu gehöriger Scheuer und Höffen an beiden Seiten, welches feil war, und dessen Stieftöchter, als Anna Elisabeth und Gerdrut Scharffen (welche kurz zuvor sampt der Mutter durch Verleitung ihres lutherischen Stiefvaters von der wahren, von Jugend auf bekannten, auch darin durch den Brauch des h. Abendmahls oft gestärkten reformirten Glauben abgefallen), daß es verkauft wurde, gerne gesehen und nicht anders gewünschet, weilen sie ihre Rindestheil daran hatten. Gesah auf deroselben oft gethanes Ansuchen und Antreiben, wie auch nicht weniger Hrn. Eberhardten Brockhausen als noch zeitlichen Vicarii der Lutherischen hieselbst, voriger Tochter Annen Elisabethen Ehemann, daß beiderseits dahin willigten, umb einen Ort zu bestimmen, von diesem Kauf und Verkauf weiter neben anderen Herrn als Zeugen beständig und fest abzureden und wegen des Preises und Rauffschillings sich zu vereinbaren, wie dann die Zusammenkunft in Hrn. Stephan Johan Holzbrincken Behausung gehalten, auch der Kaufbrief fertiget und beiderseits sampt hiezu gerufenen Zeugen unterschrieben.

Damit nun getroffener Kauf an seiten der Reformirten desto fester und bündiger werde, war ratsam und nötig, daß selbiger von der hochlöbl. Clevischen Regierung namens Sr. Chf. Vl. zu Brandenburg bekräftiget wurde, denn diesseits man sich besorgte: wenn den Verkäufern der Reformirten Zweck bekannt würde, sie möchten den Kauf widerrufen und darinnen nicht gehälen, wie auch folgende derseits tentiret, aber nicht erfangen wollen. Machten sich derowegen auf Sr. WolEdl. Hrn. Anwalten Holzbrinck Eheliebste, wie auch dessen Junffer Schwester Anna Holzbrinck, umb solche Confirmation in Cleve zu erhalten, da denn Hr. Hecking vorgemeldte Frauenspersonen mit seiner Karre und Pferd selbst dahin fahren ließ (als deme dieser Fürnehmen ganz unbewußt). Wie nun selbige nach schwerer ausgestandener Reise bei großem Gewässer und stetigem Ungewitter endlich glücklich zu Cleve angelanget, geben an ihr Suchen namens der reformirten Gemeine hieselbst bei der hochl. Regierung mit Bitte: daß aufgerichteter Kauf-

brief sampt dessen Inhalt confirmiret würde; worauf gdt. deferiret den 5. Nov. 1667 im Regierungsrath wie folget:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden pp. thun kundt und fügen hiemit jedermännlichen, insonderheit unserm Amptmann und Hochgreffen zu Altena, wie auch Bürgermeistern, Rath und ganzer Gemeinheit der Freyheit Altena in Gnaden zu vernehmen:

Als uns Prediger, Vorstehere und Gemeine der Evangelischer Reformirter Religion zu besagtem Altena unttgft. demütigst zu erkennen gegeben, wasgestalt sie zu Uebung ihres öffentlichen Gottesdienstes zur Erbaumung eines Predighauses oder Kirchen eine in der Freyheit Altena gelegene, weilandt Herman Scharfen, gewesenen Waldförsters, nachgelassenen Töchteren zuständige bürgerliche Wohnbehauung sampt Zubehör durch Henrichen Schulden erblich an sich gekauffet hätten inhalts darüber aufgerichteten, von Wort zu Wort hiernach beschriebenen Kaufzettuls:

Zu wissen sey hiemit, daß, als zwischen Hrn. Henrichen Schulden, weilandt Hrn. Henrichen Schulden, gewesenen vornehmen Handelsmanns binnen der Stadt Wesel, nachgelassenem ältesten Sohne, an einem, an dann den beyden nachgelassenen Töchteren weilandt Hrn. Hermannen Scharffen, bei Lebzeiten Churf. Brandenburg. Waldförsters im Süderlande und Richters Ampts Rimentrade, als wegen der ältesten Frauen Annen Elisabethen deren V. Chemannen Hrn. Eberhardt Brockhausen, zeitlichen Mitpredigern zu Altena, und wegen der jüngster Tochter Gertrauten Scharff Hr. Hermannen zur Megede J. C. und zeitlichen Richtern der Freyheit Altena, und Hrn. Franzen Overbecken, abgestandenen Bürgermeistern daselbst, als getr. Jgfr. Gertraut Scharffen verordneten respective Curatoren und Ohmen, anderentheils, ihres binnen hiesiger Freyheit am Markt gelegenen Wohnhauses und dessen Zubehörungen halber sicherer Erbkauf durch allerseits dazu erbetene Tagesfreunde und Unterhändler angetreten worden, daß darauf solcher Kauf am 29. Tag Octobris dieses 1667 Jahrs, abends

zwischen sieben und achten, an Hrn. Stephan Johan Holzbrincken, Churf. Brandenb. adjungirten Märkischen Anwalts, Behausung, in Gegenwart an Seiten Käufers vorged. Hr. Anwalts und Hrn. Simeons von Dieft, Churf. Freygräfen des Ampts, auch Bürgermeistern der Freyheit Altena, an seiten der Frauen und Jungfern Verkäuferinnen churf. Richters zu Plettenberg, Hrn. Freytag Dieterich Effelens, sodann des gewesenen Unterhändlers Petern Mesens, Rahtsverwandten zu Altena, dergestalt geschlossen und beiderseits begottshellert, daß er, Hr. Käufer obged., für obbennentes Wohnhaus sampt darzu hinten und gegenüber gehörigen Garten und neben an beiden Seiten sich befindenden Plätzen und Schmitten, zwischen Casparens Kumps und der Erbg. sel. Buddens respective Behausung legen, denenselben einmal fürall, Verzicht und sonsten alles, wie es Namen haben und zum Kauf gehören möchte, mit eingeschlossen, zwölfhundert Rtlr. an gangbarem couranten Gelde, halb, als 600 Rtlr., auf den 15. Martii, die andere Halbscheidt auf drey Monat hernach, nemlich den 15. Juny No. 1668, jedesmals 14 Tage vor oder darnach ohnbefangen, geben und bezahlen, hingegen sie, Fr. und Jgfr. Verkäuferin, auf ged. 15. Martii das Haus frey, ledig und loß, wie sich solches am allerbesten gebühret, und dann bei Erledigung des letzter Termins, nemlich den 15. Juny, einen förmlichen und bündigen Kaufbrief sampt allen zu dem Haus, dessen Appertinenten und Gerechtigkeiten gehörenden Brieffschaften herausliefern sollen und wollen, zu welcher Verhandlung, und daß dieselbe in die et hora wie obged. richtig allerseits vorgegangen und also geschlossen, wahren Urkundt ist dieser Receß mit allerseits Belieben zweyfach aufgerichtet, von Contrahenten und Tagesfreunden unterschrieben und jedem Theil einer derselben zugestellet, auch die zeitige H. Bürgermeister der Freyheit Altena, bennentlich H. Johan Herman Barnhagen und obged. Hr. Simeon von Dieft, gebühlich und ersucht worden, gegenwärtigen Erbkauf namens des Magistrats wegen vorged. jüngeren Schwestern, Jgfr. Gertraudt Scharffen, zu confirmiren, inmassen von jetztged. beyden H. Bürgermeistern vermittels deren eigenhändiger Unterschrift alsolcher Verkauf confirmiret und

befestigt worden. Geschehen zu Altena auf Platz, Tag, Monat wie obgt. 1667.

Henrich Scholten
Stephan Johan Holzbrinck.
Herman zur Megebe.

Eberhard Broickhausen. suo
et uxoris nomine.
Frank Overbeck
Peter Meise
Simeon von Dieft p. t. consul.

Johan Herman Barnhagen, p. t. consul. mit uttgstr. Bitte, Wir wollten gdst. geruhen, diesen beschehenen Erbkauf, und zwar zu solchem Ende, daß dieses Haus zum reformirten Gottesdienst und Kirchen oder Predigthaus aptiret und bequemet, auch darzu hinsüro gebraucht werden solle, aus landesfürstlicher obrigkeitlicher Macht gdst. zu confirmiren und zu bestätigen; daß Wir solcher Bitte in Gnaden stattgegeben und dieser Erbkauf zu jezt gemeldtem Ende gdst. confirmiret und bestätigtiget haben; thun auch dasselbe hiemit und kraft dieses, Euch obged. sampt und sonders gdst. befehlend, vorerwähnte Prediger, Borstehere und Gemeine der Evangelischer-Reformirter Religion bey dem anerkauften Hause sampt dessen Zubehör, auch bey dem vorhabenden Kirchenbauw wider männigliches Beeinträchtigung zu schützen und zu handhaben. Urkundlich Unfers hievor gedruckten Churf. Insiegels. Geben Cleve in Unserm Regierungsrath den fünften Tag Monats Novembris des tausendt sechshundert sieben und sechszigsten Jahres.

(L.S.) Anstatt und von wegen höchstged. Sr. Churf. Durchl. J. H. Freyh. von Quadt von Wickrad.

Wilhelm Bachmann Dr.

Da nun solche Confirmation des Erbkaufs erhalten, wurde allgemach ruchtbar unter dem Volk, daß benanntes Haus nicht zum Wohnhaus, sondern zum Gotteshaus und Kirchen nun und hinsüro sollte gebraucht werden. Da erhob sich Contradiction, Widerruf des gethanen Verkaufs, Vernäherung. Aber diesseits wurde alles nicht geachtet, weil man deme allem schon zu Cleve vorgebauet, und was an widriger Seiten eingewandt, mit wenigen Schriften abgemachet, da an diesen Seiten Hr. Dr. Goer der Gemeine Nothdurft beobachtet, wie folget:

Auf die in Sachen Marien Elisabethen von Hungeringhausen genannt Hecking, Klägerinnen, eines-, und der reformirten evangelischen Gemeinde zu Altena, Beklagten, anderntheils hinc inde eingekommene schriftliche Handlungen wird hiemit der Bescheid ertheilet, daß die Beklagte beim Kauf des Hauses zu handhaben und Klägerinne mit ihrer Action wegen praetendirten juris retractus ad ordinarum zu verweisen seye, in maßen dann hiemit gehandhabet und verwiesen wird. Sig. Cleve im Reg.-Rath, den 12. Martii 1668. (Publiciert 12. Martii 1668.)

Dr. Gohr namens der Gemeine zu Altena bath Copiam.

Frau Hecking nahm zwar auch ordentliche Erkenntnis Rechtens ihrerseits demüthigst an, bath aber gleichmäßig und umb Gotteswillen, sie im Haus so lang wohnen zu lassen, bis ihre Sache in po. juris retractus, und zwar aufs allerschleunigste, etwa in 2 oder 3 Schriften instruiret und darauf gesprochen worden, Copiam decreti bittend.

Dr. Gohr namens der Gemeine inhaeriret abgefaßtem decreto und bittet, sie kraft dessen bey angekauftem Haus ggst. zu schützen.

„Friederich Wilhelm Churfürst pp.

Lieber Getreuer. Aus der Beilage habt ihr zu ersehen, was wir auf hinc inde eingekommene Schriften in Sachen Marien Elisabethen von Hungeringhausen genannt Hecking c/a die reformirte evangelische Gemeine zu Altena vor einen Bescheid hieselbst haben publiciren lassen, und Wir befehlen euch darauf hiemit gdst., daß ihr über diesem Bescheide halten und besagte Gemeine, wann dieselbe in termino den verglichenen Kaufschilling wirklich erlegen wird, beim Besitz des gekauften Hauses schützen und handhaben sollet. Weil aber vorgtn. Heckings Frau sich beklaget, daß sie noch mit keinem anderen Wohnhause versehen wäre, so hättet ihr es bei der Gemeine dahin zu richten, daß der Klägerin drey Wochen Zeit nach dem Kaufrecess gesetzten termino verstattet und ihrem petito in soweit deferiret werden möge, gestalt sie sich inmittels nach anderwärtiger Wohnung umbthuen könne. Wir versehen pp. Cleve in Unserm Reg.Rath, d. 12. Martii 1668

An Statt pp.

An den Hogreffen zu Altena Georgen Grüter.“

Folgende ist darauf ein Anfang im selbigen Hause mit Ver-
richtung des öffentlichen Gottesdienstes gemacht aufm hintern
Saale des Hauses anno 1668 auf Palmsonntag (welches eben
Jahrzeit war, als Heckings Frau sampt ihren beiden Töchtern
von der reformirten Religion abgefallen und bey den Luthe-
ranern communiciret), da der Hr. Hengstenberg, durch Hr.
Hogreffen Grüteren als churf. Commissarium neben bei sich
habenden Schützen zum Predighaus begleitet, den Gottesdienst
verrichtet mit Predigen und gethanen Gesängen, da denn ge-
sungen der 118. Psalm ganz aus, und hat vorgem. Hr.
Hengstenberg Henr. die Predigten so lang verrichtet, bis ein
ordentlicher Prediger in die Gemeine berufen worden.

U r k u n d e Nr. 3.

**Die Klausen-Bikarie in Altena wird der neuen reformirten
Gemeinde daselbst zugelegt.**

Wir Friedrich Wilhelm pp. thun kundt und fügen Unserm
Amtbman, Hoch- und Freigräfen, auch Rentmeistern, fort
Bürgermeister, Rath und Vorstehern und ganzer Gemeine zu
Altena, hiemit zu wissen:

Als vor diesem im Jahr 1610 die also genannte Clausen-
Bicarey zu Altena sambt darzu gehörigen jährlichen Renten
und Aufkömbsten Henrichen von Dieft, nunmehr Professoren
zu Deventer, zu besserer Fortsetzung seiner Studien conse-
rirt worden, und derselbe solche Renten bis dahero genossen
hat, daß Wir nunmehr zur Unterhaltung eines Evangelischen
Reformirten Predigers zu mehrged. Altena erwähnte
Clausen-Bicarey neben allen und jeden darzu gehörigen Ren-
ten, Einkömbsten und Gefällen der Evangelischen Reformirten
Gemeine daselbst aus Gnaden zugewendet und conferirt
haben; thun auch dasselbe hiemit und kraft dieses, euch obged.
sambt und sonders gdst. befehlend, daß ihr denjenigen, welchen
besagte Reformirte Gemeine zu ihrem Prediger ordentlich
berufen und von Uns wird bestätigtet werden, nicht allein
vor den von Uns rechtmäßig angeordneten Vicarium und
Provisum der Clausen-Bicarey erkennen, achten und halten,
sondern auch ihme die zu solcher Bicarey gehörige Gefälle,
Renten und Aufkömbsten jährlich zu gewöhnlicher Zeit un-

weigerlich ausfolgen, auch ihr, Unsere Beamhten, demselben auf geziemendes Ansuchen darunter alle nötige Handstärkung jedesmal unweigerlich widerfahren lassen sollet.

Urkundlich Unser eigenhändiger Unterschrift. und vorgedrückten Insiegels

Cleve, am 27. May 1666.

Friedrich Wilhelm.

U r k u n d e Nr. 4.

Vergleich zwischen hiesigen Evang.-Reformierten und Evang.-Lutherischen Gemeinen ratione jurium stolae.

Aufgerichtet den 30. Martii 1736.

Rundt und zu wissen seie hiemit, daß, nachdeme zwischen den Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen allhie ratione jurium stolae (hinsichtlich der Stolgebühren) noch kein fester Fuß gesetzt, und dahero einige Mißverständnisse hinc inde (beiderseits) entstanden, sich zu deren vollkommener Vor- und Abkehrung beiderseits Consistoria beisammen gethan und nochmalen festgesetzt:

1) Wann eine Copulation sollte vorgehen, die Braut hierunter dem Bräutigam folgen und sich von dessen Pastore copulieren lassen, in dessen Entstehung sonst anderer Pastor doppelte jura zu genießen haben.

2) Bei Taufung der Kinder sollen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter jederzeit folgen, widrigenfalls dem andern Prediger mit zwei Rthlr. jederzeit verfallen sein, die Kinder aber unter der Gemeinde, bei welcher die Eltern gehören, bis zu deren Glaubensbekenntnisse als ein dazu gehöriges Glied geachtet werden.

3) Sollte auch sich zutragen, daß ein Evangelisch-Reformirtes Glied zu sterben käme und sich von Evangelisch-Lutherischen begraben lassen wollte, so solle an Reformirter Seiten dem Prediger 1. Rthlr. 20 Stbr. verabsolget, welches dann reciproce an Evangelisch-Lutherischer Seiten also gehalten und observiret werden solle.

4) Und damit dieses festgehalten, auch sich bei jeder Gelegenheit keiner der Ohnwissenheit zu entschuldigen Ursach haben mögte, so Gemeins-Gliedern das Nöthige zu hinterbringen, auch keine Copulationes, Taufungen noch Beerdi-

gungen zu verrichten, bis daran ein Prediger von dem andern von allem Schein und Versicherung vorgewiesen habe, daß die jura stolae abgeführt, sonst sich anheischig und verbindlich gemachet, einer jeden Gemeinde, so oft als diesem contraveniiret, mit 5 Rthlr. verfällig zu sein.

Urkundlich beiderseits Consistorien Unterschriften und vorgedruckten Consistorial-Insigeln.

So geschehen Altena, den 30. Martii 1736.

(Beide Siegel auf Spatium.)

Joh. Jac. Sixt, Eccl. Reform. Pastor.

Johan Godfried Ernst.

G. v. Lent.

G. W. Grüter.

Joh. Melch Goecke p. t. Consul primarius.

Bollmann, Pastor.

T. J. W. zum Kumpff, Vicarius.

Joh. Casp. Rump, Kirchmeister.

J. S. Bergfeld, p. t. Kirchmeister.

(Orig. im luth. Pfarrarchiv zu Altena.)

U r k u n d e Nr. 5.

Unions- und Combinations-Vertrag zwischen der lutherischen und reformirten Gemeinde in Altena.

Verhandelt zu Altena am 21. August 1840.

Die Presbyterien der beiden evangelischen Gemeinden hier selbst haben unter Vorsitz des Herrn Superintendenten Grevel am 10. Jul. d. J. sich gemeinschaftlich dahin erklärt, daß eine Vereinigung der beiden Gemeinden wünschenswert sei, theils überhaupt, um dadurch die in der That bereits bestehende Einheit auch äußerlich darzustellen, theils insbesondere, um dadurch manche Uebelstände zu beseitigen, die bei dem Durcheinanderwohnen der beiden Gemeinden oft entstehen müssen.

Am 21. August wurde darauf ein vollständiger Vereinigungs-Vertrag berathen und festgestellt und zur höhern Genehmigung abgesandt. Diese ist nun von hochlöblicher Regierung d. d. Arnsberg 3. November in der Art erfolgt, daß der Vertrag gedruckt, den sämtlichen stimmfähigen Gliedern beider Ge-

meinden zugeschiedt, und deren Abstimmung von einer aus einem Pfarrer und einem Presbyter gebildeten Deputation in den Häusern abgeholt werden soll; wobei hochlöbliche Regierung hinzufügt, daß, wenn sich die Mehrheit der Stimmen für die Vereinigung ausspricht, sie das Weitere zur Ausführung derselben veranlassen werde.

Die Presbyterien legen demnach hiermit den Vereinigungs-Vertrag den stimmfähigen Gliedern der beiden Gemeinden vor und werden in den nächsten Tagen die Abstimmung derselben angegebenermaßen abholen. Sie bitten dabei, diese höchst wichtige Sache in reifliche und gewissenhafte Erwägung zu ziehen und zu bedenken, daß es eine Angelegenheit nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für unsere fernsten Nachkommen ist. Möge ein jeder, der darüber eine Stimme abzugeben hat, sich dabei nicht von Vorurtheilen und Eigensinn leiten lassen und sich erinnern, daß er dafür Gott und der Nachwelt verantwortlich ist.

Unions- und Combinations-Vertrag zwischen der lutherischen und reformirten Gemeinde in Altena.

§ 1. Union und Combination. Kirchenlehre.

Die beiden evangelischen Gemeinden zu Altena, die lutherische und die reformirte, legen ihren bisherigen Confessionsnamen ab und treten als eine vereinigte Gemeinde, unter dem Namen „Evangelische Gemeinde in Altena“, zusammen. Als besonderes Bekenntniß derselben werden die Bekenntnißschriften der lutherischen und der reformirten Kirche in ihrer Uebereinstimmung betrachtet, namentlich und vorzugsweise die Augsbургische Confession, der kleine Katechismus Lutheri und der Heidelbergische Katechismus.

§ 2. Abendmahls-Ritus.

Die vereinigte Gemeinde wird das heil. Abendmahl nach dem Unions-Ritus, mit ungefäuertem und bei der Austheilung zu brechendem Brodte feiern. Einstweilen soll dieser neue Ritus aber nur bei den Communionen bei der Confirmation, so wie bei den denselben entsprechenden um Michaelis in Anwendung kommen, und bis auf nähere Bestimmung soll in der Zwischenzeit

- a) in der bisherigen lutherischen Kirche das heil. Abendmahl wie früher, alle vier Wochen, noch nach lutherischem Ritus, und
- b) in der bisherigen reformirten Kirche am Ostersfeste, am 2. Sonntage nach Trinitatis, und am Sonntage nach Michaelis, nach reformirtem Ritus gefeiert werden.

Die Austheilung des heil. Abendmahls nach den bisherigen Riten ist indessen vorübergehend, und sobald in der Folge keine Gemeindeglieder mehr dieselbe verlangen, soll auf Beschluß des Repräsentanten-Collegiums das heil. Abendmahl nur nach dem angegebenen Unions-Ritus gefeiert werden.

§ 3. Pfarrer.

Die vereinigte Gemeinde wird drei Pfarrer mit gleichen Rechten und Pflichten haben. Sie werden nur nach dem Dienstalter als erster, zweiter und dritter Pfarrer unterschieden. Da jetzt die eine der beiden bisherigen lutherischen Pfarrstellen vakant ist, so wird die Gemeinde, nachdem sie als eine vereinigte evangelische sich constituirt hat, kirchenordnungsmäßig einen dritten Pfarrer wählen. Es bleibt der Gemeinde, resp. deren Vertretern, überlassen, ob nach erfolgtem Abgange eines dieser drei Pfarrer derselbe wieder ersetzt werden, oder ob die Zahl der Geistlichen dann auf zwei beschränkt bleiben soll.

§ 4. Presbyterium und Repräsentanten.

Von dem Zeitpunkte der Vereinigung an treten die beiderseitigen Presbyterien in ihrer vollen Anzahl als ein Presbyterium, und ebenso die beiderseitigen Repräsentanten als ein Repräsentanten-Collegium zusammen, und besteht diese Zusammensetzung mindestens während eines vollen Jahres. Danach werden die der Reihenfolge nach austretenden Repräsentanten nicht eher wieder durch neue Wahl ersetzt, bis ihre Anzahl auf die, auch für die vereinigte Gemeinde kirchenordnungsmäßige Zahl von vierzig reducirt ist. Bei der ersten neuen Wahl von Repräsentanten und den folgenden soll die Zahl der zu wählenden verhältnismäßig auf die drei Stadtquartiere Freiheit, Mühlendorf und Netze möglichst vertheilt werden. Die zuerst austretenden Mitglieder des Presbyterii werden ebenfalls durch keine neue Wahl ersetzt, und soll in der

Folge das Presbyterium der vereinigten Gemeinde außer den Pfarrern bestehen aus einem Kirchmeister, sieben Ältesten, sechs Diakonen.

§ 5. Kirchengebäude und Gottesdienst in denselben.

Beide Kirchen, die der Lutherischen Gemeinde und die der reformirten, werden das gemeinschaftliche Eigenthum der vereinigten Gemeinde, und werden als „größere“ und „kleinere“ evangelische Kirche benannt und unterschieden.

Der Gottesdienst wird in folgender Weise gehalten werden:

- a) in der größeren Kirche der Haupt-Gottesdienst an allen Sonn- und Feiertagen Morgens um 10 Uhr; der Nachmittags-Gottesdienst ebenso oft Nachmittags um 2 Uhr, wozu während des Sommers, von Ostern bis zum Sonntage vor dem Michaelisfeste einschließlich, der sonntägliche Frühgottesdienst um 7 Uhr kommt;
- b) in der kleineren Kirche der Haupt-Gottesdienst ebenfalls an allen Sonn- und Feiertagen Morgens um 10 Uhr.

Diesen Gottesdienst haben die drei Pfarrer wöchentlich abwechselnd zu besorgen, so daß derjenige, welchem in der einen Woche der Haupt-Gottesdienst in der größern Kirche obliegt, in der folgenden den Haupt-Gottesdienst in der kleineren und am dritten Sonntage den Nachmittags- und beziehungsweise auch den Frühgottesdienst in der größeren Kirche wahrzunehmen hat.

Proklamationen und sonstige Bekanntmachungen sind in beiden Haupt-Gottesdiensten, in der größeren wie in der kleineren Kirche, vorzunehmen.

§ 6. Ministerialhandlungen und andere Amtsgeschäfte.

Die Ministerialhandlungen als Taufen, Copulationen etc. werden von den drei Pfarrern nach wöchentlicher Abwechslung verrichtet, so daß demjenigen, welcher am Sonntage die Hauptpredigt in der größeren Kirche zu halten hat, die ganze Woche hindurch alle diese Geschäfte obliegen. Ebenso hat derselbe das heil. Abendmahl an den betreffenden Tagen nebst der Tags zuvor zu haltenden Vorbereitung in der größeren Kirche zu besorgen, wobei ihm der eine der folgenden Pfarrer assistirt.

Das heil. Abendmahl in der kleineren Kirche nebst Vorbereitung dazu wird von demjenigen Pfarrer gehalten, der in dieser die Hauptpredigt hat, und der in der Reihe folgende assistirt ihm dabei, wenn nicht an demselben Tage auch in der größeren Kirche das heil. Abendmahl gehalten wird, welches so viel möglich vermieden werden soll. Zu Krankenbesuchen und zur Wahrnehmung der speziellen Seelsorge überhaupt ist selbstredend jeder der Pfarrer ohne Rücksicht auf die Abwechslung der Wochen verpflichtet, so wie ebenfalls die Kranken-Communions von demjenigen gehalten werden können, der dazu aufgefordert wird. In Hinsicht der Confirmation bleibt die bisherige Einrichtung bestehen, wonach die Aelteren oder sonstige Vorgesetzte nach freier Wahl ihre Kinder einem Pfarrer zum Unterricht und Confirmation übergeben. Das Präsidium des Presbyterii und der Repräsentanten wechselt unter den Pfarrern jährlich. Ebenso die Führung des Kirchenbuchs.

§ 7. Begräbnisplätze.

Da die reformirte Gemeinde noch den an der Kirche gelegenen Kirchhof zum Begräbnisplatz benützt, so soll ein genaues Verzeichniß der Personen, welche zur Zeit der Vereinigung die reformirte Gemeinde bilden, angefertigt werden, und die Bestimmung gelten, daß für alle in diesem Verzeichniß Genannten noch das Recht in Anspruch genommen werden kann, nach deren Ableben ihre Leichen auf dem reformirten Kirchhofe zu beerdigen. Uebrigens wird der bisherige lutherische Todtenhof, nebst dessen zu erwerbender Vergrößerung, der gemeinschaftliche Begräbnisplatz der vereinigten Gemeinde, und auch die in dem angeführten Verzeichnisse genannten Personen können daselbst beerdigt werden, wenn sie oder ihre Angehörigen dies wünschen.

§ 8. Geldverhältnisse.

Das sämmtliche Kirchenvermögen der beiden Gemeinden wird zu einem gemeinschaftlichen verschmolzen. Da aber das der reformirten Gemeinde verhältnismäßig in etwa günstiger gestellt ist, so soll, um dies auszugleichen, die jetzt in Aussicht stehende Erwerbung einer Vergrößerung des Begräbnisplatzes von der bisherigen lutherischen Gemeinde allein getragen werden.

Bei der Ausgleichung der Einkünfte der Pfarrer gilt der Grundsatz, daß diese in Hinsicht derselben möglichst gleichgestellt werden sollen. Demnach werden die festen Einkünfte der drei Pfarren in einen gemeinschaftlichen Pfarrfonds vereinigt, und die Revenüen desselben gleichmäßig unter die drei Pfarrer vertheilt. Die an die Wittve des verstorbenen Pfarrers *Kauschenbusch* zu zahlende Wittwenquote fällt dabei indessen dem zweiten und dritten Pfarrer zu gleichen Theilen zur Last.

Bei der Bestimmung der zufälligen Einkünfte (Accidenzien) der Pfarrer sollen die Gemeindeglieder bei Amtshandlungen etc. nicht mehr zu zahlen haben, als bisher, so lange die Gemeinden getrennt waren. Dasselbe gilt von den Abgaben an die übrigen Kirchendiener. Die einzelnen Sätze, wie sie für die Folge geltend sein werden, sind in den Beilagen A. B. C. verzeichnet und näher bestimmt.

§ 9. Vollziehung der Vereinigung und des Vertrags über dieselbe.

Die Union und Combination der beiden Gemeinden wird als vollzogen betrachtet, sobald die Zustimmung der Gemeinden und die Genehmigung der höhern Behörde erfolgt sein wird. Die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags treten jedoch erst ins Leben, wenn das jetzt laufende Nachjahr der Wittve des verstorbenen Pfarrers *Kauschenbusch* beendigt sein wird, nämlich mit dem 1. Jun. 1841. Hiervon sind allein ausgenommen die Bestimmungen des § 4, welche sofort nach Vollziehung der Vereinigungskunde in Kraft treten.

Die Presbyterien sind, nachdem die Gemeinden zugestimmt und die höhere Behörde die Genehmigung ertheilt haben wird, ermächtigt, die Vereinigungsurkunde durch ihre Unterschriften Namens der Gemeinden zu vollziehen.

§ 10. Veränderungen in der Urkunde.

Sollte sich durch die Erfahrung ergeben, daß einzelne, nicht wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags abgeändert werden müßten, oder daß Zusätze zu demselbigen zu machen wären, so soll die Repräsentation der vereinigten Gemeinde befugt sein, unter Genehmigung der höheren Behörde diese Abänderungen oder Zusätze durch kirchenordnungsmäßigen

Beschluß zu berathen und festzustellen. Jedoch wird namentlich bestimmt, daß die Beibehaltung und kirchliche Benutzung der bisherigen reformirten Kirche nie anders als nach Befriedigung der Eigenthümer der Kirchenstühle darin aufhören kann.

<p>Die Presbyterien der lutherischen und der reformirten Gemeinde (Folgen die Unterschriften)</p>	<p>Gemeinde. (Folgen die Unterschriften)</p>
---	--

Beilage A.

Festsetzung der von den zu vereinigenden Gemeinden an die Prediger zu zahlenden Accidenzien.

Diese Accidenzien bestehen in Opfern und bestimmten Abgaben bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen, Begräbnissen, Ausstellung von Kirchenzeugnissen und Auszügen aus den Kirchenbüchern, so wie in freiwilligen Gaben für die Confirmation.

I. Opfer.

Es werden, wie bisher, jährlich im ganzen 12 Opfer in beiden Kirchen gegeben,

- a) in der größeren Kirche an den vier Sonn- und Festtagen, sowohl bei dem Hauptgottesdienste, als auch bei dem Nachmittagsgottesdienste, und
- b) in der kleineren Kirche an den vier Sonn- und Festtagen bei dem Hauptgottesdienste, und der jedesmalige Ertrag dieser Opfer wird von den Predigern unter sich gleichmäßig vertheilt.

II. Taufen.

Bisher erhielt von jeder Taufe in der lutherischen Kirche jeder der beiden Pfarrer mindestens 5 Sgr., also 10 Sgr.

Von jeder Taufe in der reformirten Kirche erhielt der Pfarrer 15 Sgr.

Für die vereinigte Gemeinde soll es künftig als Regel gelten, daß von jeder Taufe in der Kirche an jeden der drei Pfarrer 5 Sgr., also 15 Sgr., bezahlt werden. Jedoch sollen alle bisher lutherische Gemeindeglieder, die solches in Anspruch nehmen wollen, auch das Recht haben, jedem der drei Pfarrer

nur 3 Sgr. 4 Pf., im Ganzen also auch nur, wie bisher, 10 Sgr. zu zahlen.

Von Taufen, welche in den Häusern verrichtet werden, müssen herkömmlich an jeden Pfarrer der Gemeinde mindestens die doppelten Gebühren bezahlt werden.

III. Aufgebot und Trauung.

Für das Aufgebot wurde bisher in der lutherischen Gemeinde an jeden der beiden Pfarrer 15 Sgr., also 1 Thaler, und für die Trauung resp. Dimissoriale an den copulirenden oder dimittirenden Pfarrer 1 Thaler, im Ganzen also für Aufgebot und Trauung resp. Dimissorial, Zwei Thaler entrichtet.

In der reformirten Gemeinde erhielt der Pfarrer von jedem Aufgebot und Trauung resp. Dimissoriale 1 Thaler, also von beidem Ein Thaler fünfzehn Sgr.

Für die vereinigte Gemeinde soll es künftig als Regel gelten, daß Aufgebot und Trauung resp. Dimissoriale nicht mehr einzeln, sondern zusammen bezahlt werden, so daß bei dem Aufgebot jeder der drei Pfarrer den dritten Theil von zwei Thalern, also 20 Sgr. erhält, wogegen denn die Trauung von dem Pfarrer, der die Woche hat, umsonst geschieht, wie auch die Dimissorialien von demselbigen frei ausgefertigt werden.

Hierbei gilt aber dasselbe, was von den Gebühren bei Taufen gesagt ist: daß alle, die bisher wirklich zur reformirten Gemeinde gehörten, und wenn beide Verlobte in diesem Falle sind, falls sie es in Anspruch nehmen wollen, an jeden der drei Pfarrer, bei Aufgebot und Trauung resp. Dimissoriale nur 15 Sgr., also nach wie vor nicht mehr als Einen Thaler fünfzehn Sgr. im Ganzen, zahlen können.

Auch bei Trauungen, die in den Häusern geschehen, werden, wie bei solchen Taufen, alle Gebühren mindestens doppelt entrichtet.

IV. Beerdigungen.

In der lutherischen Gemeinde wurde bisher von jeder Leiche
a) eines Erwachsenen an jeden Pfarrer 1 Thlr., im Ganzen
Zwei Thaler,

- b) eines Kindes über ein Jahr an jeden Pfarrer 15 Sgr., im Ganzen **E i n** Thaler,
 - c) eines Kindes unter einem Jahr an jeden Pfarrer 7 Sgr. 6 Pf., im Ganzen **f ü n f z e h n** Sgr.
- als Gebühren bezahlt.

Diese Sätze sollen künftig für die vereinigte Gemeinde, namentlich für alle Leichen, welche auf dem gemeinschaftlichen Begräbnisplatze beerdigt werden, als Regel gelten, so daß von der Leiche

- a) eines Erwachsenen jedem der drei Pfarrer 20 Sgr., im Ganzen **Z w e i** Thaler,
 - b) eines Kindes über ein Jahr jedem der drei Pfarrer 10 Sgr., im Ganzen **E i n** Thaler,
 - c) eines Kindes unter einem Jahr jedem der drei Pfarrer 5 Sgr., im Ganzen **f ü n f z e h n** Sgr.
- als Gebühr entrichtet wird.

Für Leichen, die mit einer Grabrede beerdigt werden, sind nach alter Observanz, vor wie nach, alle Gebühren mindestens doppelt zu entrichten.

Für die Leichen, welche auch künftig noch auf dem bisher reformierten Kirchhofe beerdigt werden, bleiben die bisher in der reformirten Gemeinde gültig gewesenen Gebührensätze auch ferner gültig, so daß alle, welche dieses Recht in Anspruch nehmen wollen,

- a) von der Leiche eines Erwachsenen jedem Pfarrer 10 Sgr., im Ganzen **1** Th.,
 - b) von der Leiche eines Kindes jedem Pfarrer 5 Sgr., im Ganzen **15** Sgr.
- als Gebühren entrichten.

V. G e b ü h r e n

f ü r A u s z ü g e a u s d e n K i r c h e n b ü c h e r n.

In beiden Gemeinden galten bisher und sollen auch für die vereinigte Gemeinde ins künftige geltend bleiben folgende Sätze:

- a) für Auszüge, zu denen kein Stempel verbraucht wird, pro Auszug 10 Sgr.,
- b) für jeden stempelpflichtigen Auszug 15 Sgr.,
- c) für solche, wo mehrere Auszüge auf einen Bogen ge-

schrieben werden, für den ersten derselben 10 Sgr., für jeden folgenden 2 Sgr. 6 Pf.

Da künftig die Führung des Kirchenbuches unter den drei Pfarrern wechseln wird, so wird jedes Mal der Pfarrer der das Kirchenbuch führt, auch die Gebühren für die Auszüge erhalten.

VI. Confirmation.

Bei der Confirmation bleibt es ganz, wie es bisher war, daß der Pfarrer, der den Confirmationsunterricht erteilt und confirmirt, auch die Gebühren erhält.

Die Presbyterien

der lutherischen Gemeinde und der reformirten Gemeinde
(Folgen die Unterschriften) (Folgen die Unterschriften)

Beilage B.

Festsetzung der von den zu vereinigenden Gemeinden an die Cantoren zu entrichtenden Gebühren.

Der Cantor der lutherischen Gemeinde erhielt bisher

1. von jeder Leiche
 - a) eines Erwachsenen 15 Sgr.,
 - b) eines Kindes über ein Jahr 7 Sgr. 6 Pf.,
 - c) eines Kindes unter einem Jahre 5 Sgr.
2. von jeder Trauung
 - a) in der Kirche 3 Sgr. 6 Pf.,
 - b) in Privathäusern 7 Sgr. 6 Pf.

Der Cantor (und zugleich Organist) der reformirten Gemeinde erhielt bisher

1. von jeder Leiche
 - a) eines Erwachsenen 15 Sgr.,
 - b) eines Kindes 7 Sgr. 6 Pf.
2. von jeder Trauung 7 Sgr. 6 Pf.

Nach der beistimmenden Erklärung der beiden zeitlichen Cantoren ist für die Folge die Ausgleichung getroffen, daß oben angegebene Accidenzien in derselben Weise fortgezahlt werden, doch so, daß

1. der Cantor der bisherigen lutherischen Gemeinde alle Accidenzien von Leichen,

2. der Cantor der bisherigen reformirten Gemeinde alle Accidenzien von Trauungen erhält, und da der letztere dadurch einen kleinen Ausfall erleidet, so soll ihm derselbe durch einen Zuschuß aus der Kirchenkasse von 4 Thlr. 10 Sgr. jährlich, welche im Fall der Vereinigung in der bisher reformirten Kirchenkasse vakant würden, ersetzt werden.

Die Presbyterien
der lutherischen Gemeinde und der reformirten Gemeinde
(Folgen die Unterschriften) (Folgen die Unterschriften)

Beilage C.

Feststellung der von den zu vereinigenden Gemeinden an die Küster zu zahlenden Accidenzien.

Die beiden Küster, der der lutherischen und reformirten Gemeinde, bleiben bei der vereinigten Gemeinde mit denselben Gehalten angestellt, bis der eine oder der andere von ihnen abgeht.

Das, was an die Küster bisher bezahlt wurde, bleibt für die Folge ganz dasselbe, nur, daß zur Verhütung von Mißverständnissen, unter Zustimmung der jetzt im Dienst sich befindenden beiden Küster, bestimmt ist:

1. daß sämmtliche Accidenzien von Kindtaufen, Aufgeboten und Trauungen, Beerdigungen und Krankenkommunionen, die für den Küster bestimmt sind, an den Küster *S o h a g e* gezahlt werden, welcher dafür die Dienstleistung bei den angegebenen Amtshandlungen der Pfarrer übernimmt,
2. daß dagegen der Küster *S o h a g e* an den Küster *D u k* ein Abfindungsquantum von jährlich achtzehn Thaler bezahlt, wofür der Küster *D u k*, außer den genannten, seine bisherigen Verpflichtungen behält, und verbunden ist, nöthigenfalls den Küster *S o h a g e* zu unterstützen und zu vertreten.

Die Gebührensätze bei den einzelnen Fällen sind folgende:

1. bei Taufen in der Kirche 2 Sgr. 6 Pf.,

2. bei Aufgebot und Trauung zusammen 15 Sgr., sobald aber die Trauung in dem Hause statt findet, mindestens 1 Thaler,
3. bei Beerdigungen ohne Geläut (da dieses besonders bezahlt wird):
 - a) von der Leiche eines Erwachsenen 15 Sgr.,
 - b) eines Kindes über ein Jahr 7 Sgr. 6 Pf.,
 - c) eines Kindes unter einem Jahre 5 Sgr.

Bei Krankenkommunionen werden dem Küster freie Gaben, mindestens aber 2 Sgr. 6 Pf. gereicht.

Die Presbyterien
 der lutherischen Gemeinde und der reformierten Gemeinde
 (Folgen die Unterschriften) (Folgen die Unterschriften)

U r k u n d e Nr. 6.

Die Kreuz-Kapelle in Lüdenscheid betr.

1705 März 1. Als der Magistrat gut gefunden, zugleich hiesige Bürgere wegen der agdstn. Gefinnung der Capellen zu vernehmen, so haben vorerst die Magistratspersonen sich erkläret, daß sie zwar der Hoffnung leben, Thro Rgl. Maj. werden die Stadt Lüdenscheid bey dem Ihrigen und in specie auch bey ihrer Capellen agdst. schützen und belassen; in dessen Entstehung aber müßten sich der dieserhalb ergangenen agdst. Verordnung bequemen und geschehen lassen, daß der evgl.=reformirter Gottesdienst dann und wann, wenn sie von den Evgl.=Lutherischen, eben nicht gebraucht wird, mit darin verrichtet werde, jedoch gegen offerirte agdst. confirmirte Versicherung, daß die Evgl.=Lutherische die wenige Capellen und andere geistliche Renten vor ihre Predigere und umb ihre Vicarien Häuser und Schulen imstande zu halten, bis zu den ewigen Tagen behalten und so wenig der Stadt als hiesiger Hauptkirche die geringste Eintracht geschehen soll; und da etwa Evgl.=Reformirte in die hiesige Lutherische Hauptkirche oder Kirchhof wollten begraben werden, daselbe auch mit Lutherischem Gesänge geschehen soll. — Die Bürgerschaft läßet sich obiges also mit gefallen, absonderlich die Meistbeerbtten.

Urkunde Nr. 7.

Friedhofsstreitigkeiten in Lüdenscheid betr.

1726. Oct. 21. zeigte das Eogl.-reformirte Presbyterium an, daß ein reformirtes membrum, nemlich des Rgl. Accise=Inspectoris H. Bosmann Frau Cheliebste, am verwichenen Freytag im Herrn entschlafen sey. Wann nun Hr. Insp. Bosman von einem mit einem Erbbegräbnüß auf dem gemeinschaftlichen Kirchhof versehenen reformirten Mitglied Erlaubnüß erhalten, den verbliehenen Körper darin beysetzen zu lassen, so bittet das Presbyterium nochmalen inständigst, Reformatos endlich in ruhige Possession der Begrabung ihrer Todten auf dem gemeinschaftlichen Kirchhof unter gewöhnlichen Solemnitäten zu setzen usw.

Darauf ließ Droste v. Neuhoff durch den Frohnen Joh. Wilh. Kraugmann dem luth. Pastor Kiese am 23. Oct. um 6 Uhr morgens, sowie auch dem Küster folgenden Befehl vom

1726 Oct. 21. insinuiren: . . . Als wird nunmehr anderweit hiedurch in Conformität allerhöchster Rescripten der Eogl.-Reformirten Gemeinde zu L'scheid die gesuchte Beerdigung des verbliehenen Körpers in soweit und bis zu näherer und völliger Regulier- und Einrichtung dieser Sachen, namens Thro Rgl. Maj. verstattet und dem Ev.-Luth. Presbyterio und der Gemeine, forthin einem Jeden bey Straff 50 Goldgl. anbefohlen: Die Eogl.-Reformirte Gemeinde darunter im geringsten nicht zu behindern, noch einige Opposition dawider zu gestatten oder vorzunehmen, sondern vielmehr denen Rgl. Rescripten allergehorsamst zu geleben und die Begrabung der Frau auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe in Ruhe zuzulassen, sonst bey ohnverhoffter etwaiger Widersetzlichkeit und Sperrung zu gewärtigen, daß die Thätere in die comminirte Strafe fällig erkläret und von allem Vorgehenden Bericht erstattet werden solle. Indessen wird dem Rgl. Gerichtschreibern loci Hrn. Grütern aufgegeben, der Beerdigung beizuwohnen, denen Begleitenden vorher zu gehen und darauf fleißigst Acht zu haben, daß alles in Ruhe hergehen möge, widrigensfalls aber die Opponentes zu observiren, zu notiren, über alles behöriges Protocolum zu formiren und solches nebst pflichtmäßiger Relation zur ferneren Verfügung mir zuzusenden. Sign. Pungelscheid, den 21. Octbr. 1726.

1726 Oct. 22. übergibt Pred. Ahlius dem Gerichtschreiber Grüter den Befehl des Drosten; es hat aber derselbige dem H. Prediger zur Antwort gegeben: er dürfte sich nicht unterstehen, den Vorgang bei der Leiche zu thun, und wollte deshalb beim Drosten mit seiner Vorstellung einkommen in Hoffnung, von diesem imposito liberiret zu werden. Nun läset zwar evgl.-reformirtes Presbyterium dahingestellt sein, wieweit sich dieses Verfahren von dem H. Gerichtschreiber verantworten lasse, findet sich aber gemüthiget, E. pp. (den Drosten) demüthigt und flehentlichst zu bitten, Sie hochgeneigtest geruhen wollen, den bevorstehenden Begräbnüß-Actum mit Dero hochansehnlichen Gegenwart zu beehren und, falls die angedrohetete Straf von 50 Ggl. nicht hinlänglich sein würde, durch geschärfere Inhibitiones alle Opposition und Störung zu hemmen.

1726 Oct. 28. Evgl.-reformirtes Presbyterium zeigt dem Drosten pro Interesse Fisci klagend an, wie Reformati, als sie am 23. Octobris, morgens zwischen 11 und 12 Uhr, mit ihrem Gesänge bey dem Kirchhoff angelanget, den Eingang desselben versperret gefunden, nicht allein von einer Menge jungen Volks, sondern auch von verschiedenen evangelische-lutherischen Bürgeren und Kirspels-Eingeseffenen. Die den Eingang versperrende Bürger sind u. a. gewesen: Richard Castringius und Joh. Henr. Bohs; Von Kirspels-Eingeseffenen haben u. a. den Eingang versperret; Fischer zu Thünghausen, Joh. Pet. Keuner an der Bellmarie, Peter Bömer vorm Baume. Dieser Bömer, als von H. Insp. Bosman wegen der Opposition zur Rede gestellt worden, hat darauf geantwortet: Peter Wilhelm Brüninghaus hätte ihm solches befohlen. Gem. P. W. Brüninghaus hat sich unter den Opponenten sonderlich hervorgethan, indem er Reformatis durchaus nicht gestatten wollen, auf den Kirchhoff zu kommen, und ohnerachtet ihm der reformirte Prediger Ahlius den Inhalt der in hac causa vor und nach emanirten agdstn. Verordnungen zu Gemüthe geführt, auch das von E. Hochwohlg. erteilte Commissions-Decretum deutlich vorgelesen, hat er doch nicht weichen wollen, sondern gesagt: sie können die Begrabung nicht zugeben, es würde nicht geschehen; man sollte sehen, was davon käme. Hierauf ist ein solches Gedränge entstanden, daß der reformirte Prediger, Schulmeister und Schülere, auch Leichträgerere einige Schritte zurückgestoßen

worden. Als diesem nach Reformati, welche durch solches ungestüme Gedränge nicht wenig consterniret worden, sich in etwa wieder erholet und abermal mit dem Gesange angefangen, hat Peter Wilhelm Brüninghaus sich endlich wegbegeben; ob aber dieses Weggehen von ihm geschehen sey, umb gegen das ihm vorgelesene Decretum nicht ferner zu freveln, oder aber, wie verlauten will, umb die evangelisch-lutherischen S. S. Predigere, welche er in der lutherischen Kirche anzutreffen vermeinet, zu rufen, solches können Reformati eigentlich nicht sagen. In dessen hat sein Weggehen soviel gefruchtet, daß gleich nach ihm auch die übrige Opponentes zurückgewichen, sodaß Reformati ohne fernere Sperrung und Opposition die Begräbnüß mit reformirtem Gesänge unter dem in der lutherischen Pfarrkirche befindlichen Geläut auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe verrichtet haben. Nicht ohne sonderbare Bestürzung und große Aergernüß aber haben Reformati wahrnehmen müssen, daß ihre Gesänge durch evgl.-lutherische Kinder mit continuirlichem Geschrey und Geplärr auf eine gottlose und ganz exorbitante Weise ist turbiret und verspottet worden. Ueber dieses bezeugen die Hausfrauen von Joh. Herm. Ruithan, Peter Ringel und Joh. Wilh. Baumgarten, gehöret zu haben, daß Peter Herman Asman, als Reformati vom Kirchhof zurückkommen und nach ihrer Kirche gehen wollen, diese vergallerte und injurieuse Worte gesprochen habe: Herab mit den Röhren (s. v.)! Nach geschehener Beerdigung haben sich noch viele Baueren (ohne Zweifel ad opponendum, wann nicht zu spät kommen wären) eingefunden, und will verlauten, daß selbigen Morgens zur Erweckung eines Auflaufs ein Todtengebott auf dem Kirspel herumgetragen sey. (Im Hinblick auf den ergangenen Befehl des Drostens) lebt das evgl.-reformirte Presbyterium der Hoffnung, E. pp. werden die Opponentes in die comminirte Strafe fällig erklären und darüber, wie auch in specie über das ärgerliche Geschrey und Geplärr, womit evgl.-lutherische Kinder (unter welchen sich nach Aussage reformirter Schüler Joh. Ruithans Sohn und des Scharfrichters Georg Henr. Viehoffs Sohn u. a. sollen befunden haben) unser Gesänge auf eine gottlose und höchst ärgerliche Weise verspottet, mithin über die injurieuse Scheltworte des Pet. Herm. Asman, in dem er die Reformirte s. v. vor Röhren oder Hunde gescholten, zur exem-

plarischen Bestrafung und Correction an Se. Rgl. Maj. forder-
samst zu berichten. (Bleibt das alles ungestrafet), würden An-
geklagte desto frecher werden und Reformati künftighin noch
gefährlicheren Oppositionen bloßgestellt sein, in welcher Mut-
maßung Reformati nicht wenig gestärket werden durch die harte
Drohungen, welche Evgl.-Lutherische dem äußerlichen Gerüchte
nach hin und wider ausgießen. (Eine etwaige Untersuchung
würde) noch mehrere Opponentes und verübte Excesse auf-
decken. (Das Reformirte Presbyterium bittet) schließlich de-
und wehmütig, bei allen und jeden künftighin vorkommenden
reformirten Leichen Lutheranis allen widrigen Aufschrei, Oppo-
sition, Sperrung, Verspottung und Beschimpfung bei namhafter
und geschärfter hohen Brüchtenstraf durch ein näheres Decre-
tum nachträglich zu verbieten und Reformatos dadurch bey der
nunmehr erlangten Possession kräftigt zu schützen. (Utschr.:)
Jac. Ahlius, Prediger. A. Bosman, Herman Höfelt, Joh.
Ringel, Elteste; Joh. Wilh. Dresel, Diaconus.)

1726 Oct. 29. Pungelscheid. Der Droste von Neuhoff
läßt vorstehende Klage am 31. Oct. durch Joh. Wilh. Kraug-
mann dem Pastor Kiese u. allen andern darin gtn. Personen,
auch den Kindern, insinuiren), um binnen acht Tagen unter
Straff der Geständniß und Ueberführung der verübten straf-
baren Opposition und Thätlichkeiten halben ihre Verantwor-
tung gebührend einzubringen. Dabei wird (den Lutherischen)
anderweit bey gedoppelter Straf anbefohlen, bey allen und
jeden in Zukunft dorten vorkommenden reformirten Leichen sich
alles widrigen Aufschreys, Opposition, Verspottung und Beschimp-
fung gänzlich zu enthalten und die evgl.-reformirte Gemeine
in ruhiger, solenner Beerdigung ihrer Todten auf dem gemein-
schaftlichen Kirchhofe in ihren dort zustehenden Begräbnissen
nicht zu betrüben noch zu beeinträchtigen.

1726 Nov. 1. Protest der luth. Gmde. zu Lüdenscheid,
gerichtet an den Drossten von Neuhoff.

E. Hochwohlgeb. werden sich erinnern, wie sich das Evgl.-
Lutherische Presbyterium zu Lüdenscheid auf Zumuten des
Evgl.-Reformirten Presbyterii wegen Begrabung ihrer Leichen
auf den lutherischen Kirchhof dergestalt erkläret, daß mit solcher
Erklärung die Evgl.-Reformirte mehr als wohl zufrieden sein,
ja nicht einmal soviel mit Fuge und Grunde Rechtens praeten-

diren können. Ob nun wohl das Eogl.-Lutherische Presbyterium gehoffet, E. Hochwohlgeb. würden diese gütliche Erklärung regardiret, wenigstens darüber berichtet und, bis dieserhalb nähere Verordnung eingelaufen, mit praepjudicirlichem Verfahren wider die Eogl.-Lutherische angestanden haben: So hat es deminder nicht das gerade Contrarium aus dem Decreto vom 21. Oct. nächsthin wider alles Vermuten erfahren müssen. Gleich wie aber 1) aus den Kgl. Rescripten constiret, daß vorerst wegen der von den Reformirten praetendirenden Begräbniß auf dem lutherischen Kirchhof mit den Lutherischen die Güte tentiret werden solle, worauf sich 2) die Lutherische, so oft es nur befördert worden, zulänglich erkläret, dabey auch 3) die Reformirte acquiesciret und den unterm 7. Juli a. c. übergebenen Recessum nicht insinuiren noch communiciren lassen; indessen 4) die Ev.-Lutherische abgewartet, daß über ihre gethane Erklärung Bericht abgestattet und nähere Verordnung eingeholet würde, folglich sich keines Widrigen im geringsten befahret, so ist ihnen 5) mehr als frömbde vorkommen, daß E. pp. ein so praepjudicirliches Decretum extra literam Commissionis ergehen lassen, ohne daß vorhin über die hinc inde gethane Vorstellungen nähere Verordnung eingeholet worden, umbdemehr da solch Decretum 6) nur etwa 3 Stunden vor bestimmter Beerdigung der Leiche dem H. Pastori Riesen, welcher indessen das Presbyterium nicht convociren lassen noch sich damit besprechen können, insinuiret worden; gleich dann 7) die Eogl.-Reformirte bis daher die Gewohnheit gehabt, mit den erschlichenen Decretis sich nicht eher zu moviren, bis die Leiche in procinctu gestanden, beerdiget zu werden. Ob nun wohl 8) sich ohngefähr begeben, daß ein oder zwey von den Kirchmeistern und Vorsteheren darzu gekommen und pro conservando jure et tuenda possessione nicht zugeben wollen, daß die Leiche auf den lutherischen Kirchhof mit reformirtem Gesänge gebracht werden sollen, und dagegen öffentlich protestiret, so hat man jedoch 9) dieselbe dergestalt mit Anlegung blauer Röcke und anderen ungeziemenden Bedrohungen in die Furcht gejaget, und ob gleich 10) ein oder ander Mitglied von der lutherischen Gemeinde sich dadurch nicht abschrecken lassen, und dergleichen Invasion justo resistendi jure nicht gestatten wollen, so hat sich 11) der eogl.-reformirte Prediger Ahlius unterstanden, auf

öffentlicher Strafe E. pp. Höchstpräjudicirliches Decretum öffentlich vorzulesen, woben 12) der H. Inspector selbst nebst anderen hinter der Leiche hervorgegangen und sehr gedrohet und dadurch gewaltfamerweise mit der Leiche und Gefänge durchgedrungen, folglich 13) sich nicht berühren können, daß sie diesen actum quiete und absque contradictione exerciret haben; weshalben Evgl.=Lutherisches Presbyterium dawider in optima juris forma hiedurch nochmalen quam solemnissime protestiret und, weil es sich durch vorerwähntes von E. pp. erlassenes Decretum höchst graviret befindet, als hat es intra currens ad hoc legitimum fatale a dato insinuationis ad quemcunque superiorem provociren, appelliren und quaecunque deserventia juris remedia interponiren und acta requiriren wollen.

Mit uttgr. Bitte, hiervon das Originale retenta copia cum praesentati zur Nothdurft hochgefällig zurückzugeben. Euer Hochwohlgeboren, unsers hochgebietenden Herrn Beheimten Raths und Drosten unterthäniger Diener: Joh. Leop. Kiese, Pastor. Pet. Wilh. Brüninghausen. Joh. Herm. Spannagel. Pet. Wilh. Wiggingshaus. Herm. Rich. Bollman Dr. als Confistoriales aus der Stadt. Joh. Melch. Hoeman, Stadtprediger. Joh. Sigismund Seltman, Vicarius. Jacobus Gerhardi. Caspar Engelbert Mähler.

1726 Nov. 2. P u n g e l s c h e i d. (Der Droste teilt vorstehenden Protest der reform. Gemeinde in Lüdenscheid mit.) Weiln durch die Kgl. Verordnungen ausdrücklich befohlen ist, daß Commissarius entweder in Güte oder durch zulängliche Wege es dahin einrichten solle, daß denen Evgl.=Reformirten, ihre Todten auf dasigen gemeinsamen Kirchhof zu begraben, in Ruhe gestattet werden möge; inmaßen ihr sothanes Suchen nicht unbegründet und den Religions-Recessen, auch der Billigkeit und dem Herkommen bei anderen Gemeinen gemäß befunden: Als vermeinet derselbe, durch die deshalb denen Impretatis an ihren sonst wohlhergebrachten Rechten ohnpraejudicirlich und ohnnachteilig beschehenen Verfügungen und besonders durch das Decretum poenale vom 21. Oct. (als wodurch nur allem ruh- und friedstörlichen Unwesen und zur ärgerlichen Weiterung unter protestirenden evgl. Religionsverwandten Anlaß gebenden strafbaren Thätlichkeiten obviiret

worden) ein evgl.-lutherisches Presbyterium mit nichten graviret zu haben. Indessen läffet es commissarius dabey und dem leztthin den 29. Oct. erlassenen Decreto bewenden und wird praevia introlutione das hinc inde in der Sachen Verhandelte und Ergangene zur ferneren Rgl. Verordnung durch Bericht behördlich einsenden, wornach sich beide Theile zu achten, sich ruhig zu betragen und vor Schaden zu hüten haben.

1726 Nov. 2. sagt Joh. Pet. Fischer von Thüninghausen, Corporal des Rsp. L'scheid, aus, daß er aus keiner bösen Intention oder argem Vornehmen, um der Obrigkeit zu widerstreben, um den (Beerdigungs-)Actum zu verstören, noch zu widerreiben, sondern daß er auf Citation des H. Hofrats u. Hogrefen Symmen pflicht- und amtmäßig etliche Schützen zur Bewahrung der daselbst inhaftirten Arrestanten als Corporal hingeführet habe, dabei habe er einen Zusammenlauf vieler Menschen wahrgenommen und, nicht wissend, was die Bedeutung desselben wäre, sich dahin verfüget, um die noch nicht versammelte Schützen bei diesem zusammengelaufenen Volk aufzusuchen. In währefender Auffuchung habe er den Grund und Ursache erfahren, auch dabei die Publication des Decreti Commissionis zum Teil mitangehöret, gleich aber darauf gesagt: er wolle da nichts mit zu thun haben, und sei sofort darauf weggegangen.

1726 Nov. 6. Pet. Wilh. Brüninghaus, Joh. Henr. Bohs, Joh. Pet. Reunert an der Bellmary und Richard Castringius vermeinen nicht, etwas bei der anmaßlich ex adverso vorgenommener Begräbnüß pecciret zu haben, und beziehen sich auf den Protest des luth. Presbyteriums.

Pt. Bömer war inzwischen nach Frankfurt gefahren und konnte nicht erreicht werden.

1727 Febr. 17. Lüdenscheid. Vertrag der beiden evgl. Gemeinden wegen der Begräbnisse.

Demnach ein evgl.-reformirtes Consistorium zu Lüdenscheid durch die moderatores Synodi Markanae bey der hochlöbl. Clevischen Regierung alleruttigst. angehalten, daß Reformatis erlaubet werden mögte, auf den in der Stadt L'scheid liegenden Kirspels-Kirchhoff, auf welchem verschiedene evgl.-reformirte Glieder mit Erbbegräbnüssen versehen, ihre Todten unter gewöhnlichen Solemnitäten zu begraben, hochlöbl. Regierung auch

zu verschiedenen Malen an Se. Hochwohlg. den Rgl. Hrn. Geheimbten Regierungsrath und Drosten zu Altena, Freyherrn von Neuhoff zu Pungelscheid, agdst. rescribiret, diese Sache entweder in der Güte oder sonsten durch zulängliche Wege dahin zu reguliren und einzurichten, daß denen Evangelisch-Reformirten ihre Todten auf den evgl.-lutherischen Kirchhoff zu begraben in Ruhe verstattet werden möge: So haben zwar partes in der Güte, ohngeachtet solche zu verschiedenen malen tentiret worden, sich nicht vereinigen können, endlich aber sich folgendergestalt zu allerseits Berühigung und Stiftung mehrerer Liebe und Einigkeit zwischen beyderseits Religions-Verwandten verglichen:

1) verspricht die Ev.-Luth. Gemeine Kirspels Lüdenscheid an die reformirte Gemeine daselbst auszuzahlen die Summam von dreyhundert Rtlrn. — schreiben: dreyhundert Rtlr., diese Summa soll in zwey Terminen bezahlet werden, nemlich die Halbscheid ad 150 Rtl. auf künftigen Martini 1727, die andere Halbscheid aber ad 150 Rt. auf S. Martini 1728. Und damit Reformati wegen Zahlung dieser Gelder destomehr gesichert sein mögen, so haben sich Kirchmeister, Scheffen und Vorsteher des Rsp. Lüdenscheid anheischig gemacht, obgt. Summam von 300 Rt. auf die angesezte Terminen ohne einigen Fehl in guter, gangbarer Münze als ihre eigene Schuld zu bezahlen und in ohnverhofftem Mißzahlungsfall alle ihre Hab und Güter, gerelde und ungerelde, hiemit und Kraft dieses verhypothesiret und verpfändet.

2) Dagegen begeben sich Reformati alles Anspruchs auf die evgl.-luth. Kirspels Haupt- und Pfarrkirche und allen dazu gehörigen Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, keines davon ausgeschlossen, nun und zu den ewigen Tagen, erklären sich auch, daß sie von ihrer Praetension, ihre Leichen mit reformirtem Gesänge auf den lutherischen Kirchhoff zu begraben, gänzlich abstehen, werden sich auf eigene Rosten einen Kirchhoff anschaffen, umb darauf ihre Todten unter allen üblichen Solemnitäten zu begraben, an welchem aber die Ev.-Lutherische nicht das geringste Recht oder Praetension, außer dem, was N. 5 stipuliret ist, haben sollen noch wollen.

3) versprechen unterschriebene ev.-luth. Pastor, Kirchmeistere, Scheffen, Vorstehere und Beerbte, daß sie denen Evgl.-Refor-

mirten, welche ihre auf dem luth. Kirchhoff und in der Kirchen habende Erbbegräbnüssen zu verkaufen Lust tragen, solche gegen Erlegung eines billigen und gewöhnlichen Preises abkaufen wollen.

4) Wenn reformirte Leichen auf den luth. Kirchhoff und in der Kirchen mit Gesänge wollen begraben seyn, so soll solche Begräbnüß von den Ev.-Lutherischen geschehen; es will und soll aber ev.-lutherischer Herr Pastor nicht eher solche Leichen zu begraben annehmen, bis daß demselben durch einen Schein attestiret werde, daß der reformirte Prediger und Schulmeister ihre Gebühr erhalten haben. Es sollen aber in solchem Fall dem ref. Prediger und Schulmeister von einer Hauptleiche Ein Rtlr. und von einem Kinde, Knechte oder Magd 45 Stüber entrichtet werden. Ebensoviele jura sollen auch die Ev.-Luth. Predigere, Rector und Schulmeister zu genießen haben von den reformirten Leichen, die sie begraben, und falls ev.-luth. Leichen auf dem Kirchhoff, welchen sich Reformati anschaffen werden, verlangen begraben zu werden, so soll solche Begräbnüß von Reformatis geschehen, mit denen juribus stolae aber soll es ebenso gehalten werden, wie bey Beerdigung reformirter Todten auf den luth. Kirchhoff stipuliret ist.

5) Wann Reformirte resolviren, ihre Leichen zwischen Tag und Tunkel oder des Abends ohne Gesäng auf den luth. Kirchhoff und in die Kirche zu begraben, so soll ihnen solches frey stehen; solchen Leichen aber sollen allein die lutherische S. S. Predigere vorgehen, jedoch sollen Reformati in solchem Fall den Lutherischen (außer den Küster und Todtengräber) davon jura zu geben nicht schuldig seyn. Wollen aber Reformati von Leichen, die auf gem. Weise beerdiget werden, aus freyem Willen denen ev.-luth. Predigere etwas mittheilen, soll ihnen solches frey stehen. Falls auch Lutherische resolviren sollten, ihre Leichen zwischen Tag und Tunkel oder des Abends ohne Gesäng auf den ref. Kirchhoff zu begraben, so soll ihnen solches frey stehen, solchen Leichen aber allein der ev.-reformirter S. Prediger vorgehen, und im übrigen alles ebenso gehalten werden, wie es bei Begrabung ref. Todten ohne Gesänge auf dem luth. Kirchhoff stipuliret ist.

6) sollen den Reformirten bey allen und jeden Leichen sowohl vor als bey Begrabung das Geläut in der luth. Pfarr-

und Kirspelskirchen ohnweigerlich verstattet werden, jedoch soll der luth. Küster davon seine Gebührnüssen, wie bishero geschehen, genießen. Reformati werden anbey in ohnverhofftem Fall, daß die Klocken in Unglück wieder gerathen würden, nicht ermangeln, zu den Reparationen, gleich wie vorhin geschehen, also fernerhin, eine freywillige Liebesgabe denen Ev.=Lutherischen zufließen zu lassen.

Zu mehrer Festhaltung haben beyderseits Interessentes diesen Contract eigenhändig unterschrieben, jedoch mit dem austrücklichen Vorbehalt, daß derselbe keine Gültigkeit haben solle, ehe und bevor er von Sr. Rgl. Maj. agdst. ratificiret worden, wie dann beide Theile durch eine Memoriale Sr. Hochwohlgeb. dem Rgl. Geheimbten Regierungsrath und Drosfen von Altena, Freyherrn von Neuhoff, qua Commissarium uttg. ersuchen werden, sothane Ratification durch einen alleruttgsten. Bericht hochgeneigt auszuwirken. Nun leben zwar beyderseits Contrahentes der alleruttgsten. Hoffnung, es werden Se. Rgl. Maj. sich zu solcher Ratification allergst. entschließen. Falls aber wider Verhoffen es Sr. R. M. nicht gefallen sollte, diesen Contract agdst. zu ratificiren: So halten sich beyde Theile ihr Recht in allen Stücken bevor, und soll in solchem Fall diese gütliche Unterhandlung weder dem einen noch dem andern Theil praejudicirlich noch nachtheilig sein. Geschehen Lüdschd., den 17. Februar 1727.

Joh. Leop. Riese, Pastor. Pet. Wilh. Brüninghaus als Kirchmstr. u. Scheffe. Joh. Herm. Wöste, Kirchmstr. Joh. Herm. Spannagel, Kirchmstr. Joh. Pet. Funcke. Pet. Wilh. Wiggingshaus, Kirchmstr. J. Pet. Fischer. J. Wilh. Wöste. J. P. Beck als Beerbter. Simeon Buckesfeld, Vorsteher. Joh. Herm. Hymmen, Vorsteher. Joh. Died. zur Fese, Vorsteher. Tigges Casp. Baberg, Vorsteher. Für Died. vom Broke, antift., subsc. J. P. Cramer, Not. Henr. Glörsfeld, Vorsteher. Joh. Tonnis Neuhaus, Joh. Died. Windfuhr.

Ohne Datum (1727, im Febr.) die Moderatores Synodi Marcanae schicken der elev. Regierung den Vertrag vom 17/2. 1727 zur Bestätigung ein. Da auch das in dieser bedürftigen Gemeine vorhandene Gehalt von Prediger und Schuldiener zu ihrer nothdürftigen Subsistenz noch nicht hinlänglich ist, so gelanget an E. R. M. zugleich unsere höchst-

flehentliche Bitte, bey denen vorfallenden Distributionen des Aerarii ecclesiastici derselben allermildest zu gedenken. Joh. Theod. Diemel, Synodi Marc. h. t. Praeses et B. D. M. zu Lünen. — Henr. Under Eick, Syn. Marc. h. t. Assessor et B. D. M. zu Castrop. — Petrus Bonninger, Prediger zu Lüdenscheid et Scriba primarius Syn. Marc. — Joh. David Bornman, Syn. h. t. Scriba secundarius.

1727 April zu Cleve praes. Syn.-Präses Joh. Theod. Diemel teilt der Cleve. Reg. mit, daß laut Nachricht von Inspectore Classis Suderlandiae Petrus Bonninger der ref. Prediger zu Lüdenscheid bereits mit dem Tode abgegangen sey.

Ohne Datum. (Praes. Pungelscheid 7/3 1727.) Die beiden evgl. Presbyterien schicken den Vergleich vom 17/2. an den Drost, damit dieser ihn an die Reg. zur Bestätigung weiterreiche. Es unterschreiben:

Joh. Leop. Riese, Past. Peter Wilh. Brüninghaus, Kirchmstr. Joh. Herm. Wöste, Kirchmstr. Joh. Ebhd. Giehler, Vorsteher. Caspar Arden, Vorsteher.

Jac. Ahlius, Eccl. ref. Pastor. A. Bosman, Eltester. Herm. Höfelt, Eltester.

1729 May 14. Cleve. Der Reg.-Rat beschließt: Namens Sr. K. M. in Preußen, unsers pp. wird dieser zwischen denen Ev.-Reformirten und Ev.-Lutherischen zu Lüdenscheid getroffene Hauptvergleich hiemit aus landesfürstlicher Hoheit und Macht salvo jure tertii bestätigt, wornach die Kgl. Beambte loci und männiglich sich gehorsamst zu achten.

1729 Febr. 9. Zusatz-Vertrag der beiden evgl. Gemeinden in Lüdenscheid.

Demnach Ev.-Reformirte zu Lüdenscheid den Ev.-Lutherischen daselbst vorgestellt, daß sie, Reformirte, den Kraft des in ao 1727, den 15. Febr., getroffenen Vergleichs anzuschaffenden Kirchhoff nicht so leicht, als man anfangs gemeinet, zur völligen Perfection und brauchbaren Stande bringen können, weil der bey der Capellen befindliche, unrentbare Platz klein, man auch nicht gesichert, ob die Stadt solchen und den ohnedem noch nöthigen Platz abzustehen, Schwierigkeiten machen werde, so sind mit Genehmhaltung Sr. Hochwohlg. des Kgl. Geheimbten Reg.-Raths und Drost, zu Altena, des Frhrn. v. Neuhoff zu Pungelscheidt, qua Commissarii, wie auch mit Gut-

finden Sr. Hochedelgeb., des Rgl. Geh. Reg.-Raths und hiesigen Hogreffen Synnmen beyderseits Consistoriales nebst den Scheffen und Vorstehern des Kirspels Lüdenscheid zusammen getreten und sich, um Friede, Harmonie und Liebe zu unterhalten, näher verglichen, als folgt:

§ I. Soll der obgtr. in ao 1727, den 17. Febr. geschlossene Vergleich in allen seinen Clausulis und Articulen nach seinem buchstäblichen Sinne in seiner Kraft und Gültigkeit bleiben, als wann er diesem Neben-Contract von Wort zu Wort inseriret wäre, doch mit folgender Erläuterung:

1. Was die Zahlung der von ev.-luth. Seiten versprochenen und accordirten 300 Rt. benannte Terminen betrifft, so ist man übereinkommen, daß künftigen Martini dieses Jahres 100 Rt., sodann auf Martini 1730 auch 100 und die übrige 100 Rt. gleichfalls auf Martini 1731 in der im Hauptvergleich benannten Münze von den unterschriebenen luth. Kirchmeistern, Scheffen und Vorstehern abgeführt werden sollen.

2. Dasjenige, was § 4 et 5 in mehrged. Grundvergleich wegen Begrabung der Ev.-Luth. Leichen auf den von reformirter Seiten anzuschaffenden Kirchhoff stipuliret worden, so soll solches allein von den vermischeten Ehen verstanden werden, welches gleichfalls den Reformirten auf den luth. Kirchhoff zu thuen frey stehen soll, dieselbe auch ihre Erbbegräbnissen darauf zu gebrauchen sich vorbehalten.

§ II. Um die Anlegung des Kirchhoffes zu facilitiren und den Reformirten darunter zu assistiren, so haben sich Evangelisch-Lutherische dahin erkläret, daß die zum Behuf des Kirchhoffes außer den im Grundvergleich für die stipulirte Abweichung von dem Kirspels-Kirchhoff accordirten 300 Rt. noch denen Reformirten 40 Rt. — schreiben vierzig Rtlr. — zahlen wollen, dagegen aber Reformirte sich verpflichten, alles, was zu gtm. Kirchhoffe erfordert wird, sich selbst anzuverschaffen.

§ III. Damit nun Reformirte wegen der Zahlung desto besser versichert, so versprechen Kirchmeister, Scheffen, Vorstehere und Beerbte des Kirspels Lüdenscheid, daß sie die zum Behuf des Kirchhoffes stipulirte 40 Rt. in Zeit von 4 Wochen a dato ratificationis clementissimae, die obgtn. 300 Rt. aber in obstehenden Terminen als ihr eigene Schuld bey Verpfändung

all ihr Hab und Güter, soviel deren dazu nöthig, ohne einige Exception oder Widerrede richtig abzuführen.

§ IV. Zu mehrerer Festhaltung haben beyderseits Contractanten diesen Nebenvergleich eigenhändig unterschrieben, jedoch mit dem § 6 des Grund- und Hauptvergleichs ausgedrückten Vorbehalt, nemlich auch dieser Neben-Contract von keiner Kraft und Gültigkeit seyn solle, ehe und bevor solcher von Sr. Kgl. Maj. agst. ratificiret sein wird, gestalt dann beide Theile durch ein iterirtes Memorial Sr. Hochwohlgb. den Kgl. Geheimbten Regierungsrath Frhrn. von Neuhoff qua Commissarium uttg. ersuchen wollen, solche agste. Ratification zu bewerken in der alleruttigsten Hoffnung, Se. Kgl. Maj. geruhen werden, den Grund- und diesen Nebenvergleich zu ratihabiren. Sollte aber Se. R. M. wider Verhoffen zu sothaner Ratification sich nicht entschließen, so halten beyde Theile ihr Recht in allen Stücken sich bevor, als wann diese beyde geistliche Unterhandlungen nicht geschlossen wären. So geschehen Lüdenscheid, den 9. Febr. 1729.

Johs. Christianus Busch, Eccl. ref. Pastor. — Abraham Böpinghaus, Eltester. — Johannes Ulenberg. — Johs. Peter Köhne, Eltester. — Peter Wilh. Cramer, Eltester.

Henr. Joh. Hymmen. — Pet. Wilh. Brüninghaus, Scheffen. — Peter Beck, Scheffen. — Johs. Hücking. — Joh. Pet. Beck, Kirchmstr. — Pet. Wilh. Wiggingshaus. — Peter Funcke. — Died. Beck, Vorsteher. — Joh. Died. Beck, Vorsteher. — Tigges Casp. Baberg, Vorsteher. — Joh. Beck, Vorsteher. — Johs. Stiffe, Vorsteher. — Died. von der Crone, Vorsteher. — Joh. Died. Brüninghaus. — Wilh. Halvermann. — Joh. Wilh. Wolff.

1729 May 14. Cleve. Namens Sr. R. M. in Br., unsers pp. wird dieser in puncto sepulturae zwischen den Ev.-Reformirten und Ev.-Lutherischen zu Lüdenscheid getroffene Nebenvergleich aus landesfürstlicher Hoheit und Macht salvo jure tertii hiemit bestättiget, wornach die Kgl. Beampte loci, auch männiglich sich gehorsamst zu achten.

1729 April 16. Pungelscheid. Drost v. Neuhoff überschickt die Verträge nach Cleve zur Bestätigung.

. . . Weilen aber bald nachher (Nach Abschluß des 1. Vertrages) über einiger hereingerückter Clausulen eigentlichen unzwifelhaften Verstand und sonderlich wegen des zu der

Engl.-Reformirten anzulegenden besonderen Kirchhofe auszufindenden bequemen Platzes sich noch Schwierigkeiten hervorgetan... und wann der über erm. Gemeinen geringen Grund zu des Stadt-Capellans nächstangelegenem Garten gehender Fußpfad und Fuhrweg nicht anderswohin ohnhinderlich könnte und wollte verleget werden, es der Mühe und Kosten nicht wohl lohnen würde, solchen geringen Ort mit einer zur Befreyung nötigen ziemlich hohen Mauer und schließbarem Thor zu umziehen und zu versehen; mittlerweile auch der damalige ev.-ref. Prediger Ahlius in selbigem 1727ten und in folgendem Jahr E. K. M. Hofrat u. Hogrefe Hymmen als vornehmstes Mitglied dasiger Gemeinde mit Tod abgangen, daß daher diese Sache zur völligen Consistenz füglich nicht mögen gebracht werden, bis auf nähere meine Veranlassung die beiderseitigen Gemeinden und Kirchenvorstand (am 9. Febr. einen ergänzenden Vertrag abgeschlossen haben).

Staatsarchiv Münster, Reg. Arnsberg, Kirchen- u. Schulabtlg.
Tit. II. Sed. II. B. b. Nr. 41.

U r k u n d e Nr. 8.

Streitigkeiten betr. Schule und Armengelder in Lüdenscheid.

1777. (präsl. Cleve Aug. 30.) Das reform. Consistorium in Lüdenscheid an die Regierung.

Der hiesige Magistrat, welcher das Lutherische Consistorium perpetuum in der Stadt vorstellet, läffet eine neue ev.-luth. Schule bauen; die Baukosten werden aus der Cämmerey bezahlt, das Bauholz wird aus dem Stadts-Berge genommen und die Handdienste von den Bürgern geleistet. Gem. Magistrat hat sich auch unterstanden, die ev.-ref. Bürger ohne Unterschied der Religion zu Leistung solcher Handdienste sowohl zu diesem neuen Schulbau als auch zu Reparation ihres Kirchen=Thurms aufzubieten, und wie die Reformirte sich dazu nicht verstehen wollen, weil sie diese ev. luth. Gebäude nichts angehen, mit Execution gedrohet, auch wirklich eigenmächtig einem jeden 1 Rt. Strafe dictiret, worauf dann ev.-ref. Consistorium beim Magistrat Vorstellung gethan und verlanget, daß die ev.-ref. Eingeseffene entweder von allen Handdiensten am ev.-luth. Kirchen-, Pastorat- und Schulgebäuden gänzlich

befreiet sein, oder ihnen gleiches Recht und ebenmäßige Handdienste zum Bau und Reparation ihrer Pastorat- und Schulgebäude von ev.-luth. Eingefessenen geleistet werden möchten. Es hat aber Magistratus dieses billiges Begehren unterm nichtigen Vorwand einer ungegründeten Possession nicht nur abgeschlagen, sondern fährt auch fort, mit scharfen Drohungen die ref. Bürger zu denen Handdiensten aufzubieten, wozu sich aber die ref. Eingefessenen nicht verstehen können, weil sie eine separate Gemeinde haben und dieselbe die ev.-luth. Kirchen-, Pastorat- und Schulgebäude nichts angehen; vor eins.

Zweitens läffet Magistratus denen Reformirten zu Reparation ihres Pastorat- und Schulhauses aus dem gemeinen Stadtberge kein Holz als nur schenkungsweise und aus der Cämmerey gar kein Geld zu kommen, wozu sie doch ebenso nahe als die Lutherischen sind.

Drittens behält Magistrat die Stadt-Armen-Casse, imgleichen auch die monatliche Collecte zur Stadt-Armen-Casse einzig und allein vor sich und zu Dienst der Ev.-Lutherischen, und will der jezige Brmstr. Spannagel denen ev.-ref. Armen davon nichts zukommen lassen, ungeachtet sie vorhin daran participiret haben, da doch die ref. Eingefessene hiezu ebenso nahe als die Lutherische sind, ja die Reformirte zu der monatlichen Armen-Collecte das Ihrige mit beygetragen, und wann gleich die Ev.-Lutherische hiezu mehr beytragen möchten, so haben sie auch mehrere Armen als die Reformirte, weshalb also billig und recht, daß diese von der Stadt-Armen-Casse mitgenießen, oder es müßten diese Armen-Renten pro rata getheilet und ein jeder vor sich eine monatliche Collecte sammeln. E. R. M. bittet ev.-ref. Consistorium ad. 1) die ev.-ref. Eingefessene von denen Handdiensten zu ev.-luth. Kirchen-, Pastorat- und Schul-Gebäuden loszusprechen; sodann ad. 2) dem Magistrat anzubefehlen, daß denen Reformirten zu deren Pastorat- und Schul-Gebäuden aus dem Stadtberge das Bauholz und aus der Cämmerey gleichfalls Gelder zukommen, und ad. 3) denen ref. Armen aus der Stadt-Armen-Casse und monatlichen Collecte das Ihrige zufließen lassen oder die Stadt-Armen-Renten pro rata theilen und ein jeder seine monatliche Collecte selbst erheben solle, allenfalls dem Land-Sahebuch des kirchengeschichtlichen Vereins.

gericht zu Lüdenscheid anzubefehlen, daß diese Sache in Güte beylegen, in deren Entstehung solche untersuchen und Acta zur agdst. Decision einsenden soll.

Hengstenberg, ref. Prediger. Johs. Fischer, Eltester.
Joh. Jacob Birllenbach, Eltester.

1777 Nov. 7. Magistrat (zu Lüdenscheid) zeigt auf die von dem ref. Consistorio eingediente Vorstellung an, daß die hiesigen luth. Pastorat- und Schulgebäude von undenklichen Jahren her aus der Cämmerey gebauet und in Reparation gehalten, wozu das nötige Holz aus dem Stadt-Berge genommen und die Bürgerschaft ohne Unterschied der Religion, gar die Juden die Handdienste leisten müssen, wann sie anderster nicht vi officii als Rgl. Beamten davon eximiret seyn. Dahingegen wäre aber dieses in Ansehung des ref. Prediger- und Schulhauses nie geschehen, diese Gemeinde auch noch nicht sehr lange gestiftet gewesen. Magistratus könnte sich also wegen der von den ref. Gemeinigliedern zu dem Schulbau geforderten Hand-Dienste bey hochbelobter Regierung nicht einlassen, indem diese als praestationes, die in die Cämmerey flößen, in Befolge der agdst. Verordnung de 19. Junii 1749, §§ 4 et 8, zur Cognition eines hochlöbl. Cammer-Collegii umdemehr gehörten, als Magistratus der ohnehin in schlechten Umständen befindlichen Cämmerey und Bürgerschaft kein neu onus obtrudiren könnte, welches sie thun würden, wann das ref. Pastorat- und Schulhaus aus der Cämmerey und Stadt-Bergen in Reparatur halten wollen und die Bürgerschaft die Handdienste dabei verrichten sollte.

Magistratus wolle hiebei bemerken, wie die den Lutheranern zugehörige und von diesen den Reformirten sub certis conditionibus zum Gebrauch abgetretene sogte. Capelle aus der Cämmerey im Bau erhalten und von den Bürgern, sowohl Lutheranern als Reformirten, die Handdienste darzu geleistet werden. Die lutherische Kirche gehörte kundig nicht der Stadt, sondern dem Kirchspiel zu, und hätten die Stadt-Lutheraner solche nur, weil sie den Reformirten ihre Kirche, die Capelle, abgetreten, zum Mitgebrauch. Das Kirchspiel hielt die Kirche und den Thurm im Bau, die Bürger, u. z. alle wiederum ohne Unterschied der Religion, sollten aber vermöge eines vor

langen Jahren getroffenen Vergleichs die Handdienste dazu leisten. Folglich könnten Reformati sich dessen auch unbedeutenlicher entziehen, als den ref. Leichen mit den Glocken der luth. Kirchspielskirche geläutet würde. Sollten aber Reformati vermeinen, daß die darzu nicht schuldig, so müßten sie solches mit dem Kirchspiels-Consistorio ausmachen.

Was die Armen-Casse anbeträfe, so muß Magistratus sich verwundern, wie das ref. Consistorium darauf Anspruch formiren können, da solche keine Stadts-Casse, sondern der luth. Stadts-Gemeinde zugehörig wäre und von Lutheranern zum Besten ihrer dürftigen Glaubensgenossen gestiftet worden, wie davon wegen des von H. Rfm. Funcken vor einigen Jahren den luth. Stadts-Armen vermachten Legates auch ein Beispiel in promptu wäre. Die Reformirten hätten ebenfalls private Armen-Capitalien. Sie behielten auch die Collecte des Klingelbeutel vor sich, ohne daß die luth. Armen davon einen Heller gebessert wären. Folglich wäre das praetensum des ref. Consistorii desto seltsamer, da sie gar keine Armen hätten und der Austrag des Klingelbeutel und die Zinsen der Armen-Capitalien vom Consistorio zu ganz fremden Sachen als zu Salairung des Schulmeisters pp. verwendet würden, und die Anzahl der luth. Stadtsarmen dergestalt ansehnlich, daß die wenigen Revenuen darzu nicht einmal hinlänglich, die monatliche Collecte auch eine freiwillige Abgabe und es in eines jeden freyem Willen stünde, etwas darin zu geben oder nicht, überdies auch die monatliche Annotation auswiese, daß die ref. Gemeinheits-Glieder darzu so sparsam mittheilen, daß sie sich billig ehender versehen sollten, solcher Erwähnung zu thun, als darauf zu provociren.

Magistratus bittet des Endes wegen der Handdienste das ref. Consistorium zum hochlöbl. Cammer-Collegio zu und mit den Armen-Geldern aber abzuweisen, idque cum expensis.

(Vorstehende Verantwortung des Mag. wurde durch das Landgericht eingezogen und nach Cleve befördert.)

1777 Dez. 22. Cleve. Die Reg. an das Landgericht zu Lüdenscheid:

... zur Resolution, daß Ihr eine Abschrift von dem Vergleich, worauf sich der Magistrat in dem Protocollo beziehet, anhero einsenden und überhaupt über diese ganze Sache aus-

führlieh und gutachtlich an uns berichten, inzwisohen Euch alle Mühe geben sollet, solche zwisohen beyden Theilen in der Güte zu vergleichen...

(Damit schließen die Akten.)

Staatsarchiv Münster. Reg. Arnsberg, Kirchen- u. Schulabl.
Tit. II. Sec. II. B. b. No. 41.

Urkunde Nr. 9.

Aus den Protokollen der Classis Ruhralis.

Schwelm 1693, April 22.

24) Bei Haltung der Claß zu Schwelm ist pro memoria angemerket, daß auf Ansuchen zeitlichen Predigers daselbst durch den Schulmeister die Evang.=Lutherischen ihre Klocken, um die Gemein zur Classicalpredigt zu berufen, freiwillig gezogen.

Urkunden-Anhang.

Urkunde	Nr.	Seite
	1	63
"	2	63
"	3	69
"	4	70
"	5	71
"	6	82
"	7	83
"	8	96
"	9	100

(Schluß im nächsten Jahrbuch.)